Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Nr. 428.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 22. Juni.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Amtliches.

Berlin, 21. Juni. Der König hat geruht: den Regierungs-Vize-Präsidenten Freiherrn v. Massenbach zu Schleswig zum Präsidenten der Regierung in Marienwerder zu ernennen.

Vom Landtage.

80. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 21. Juni. 11 Uhr. Am Ministertische v. Puttkamer, Friedberg, Hübler, Lucanus u. A.

Präsident v. Köller überbringt dem Hause den Dank der kronprinzlichen Familie für die Glückwünsche, die das Präsidium gestern zur Verlobung des Prinzen Wilhelm dargebracht hat, worauf die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze fortgesetzt wird.

Art. 4 der Regierungsvorlage lautet: Einen Bischof, welcher auf Grund der §§ 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder ertheilt werden."

Die Freikonservativen beantragen für den Fall der Annahme des Art. 4: 1. die Worte „von dem Könige" zu ersetzen durch „von dem Staatsministerium mit königlicher Genehmigung", 2. am Schlusse zuzusetzen: „sobald derselbe die Verpflichtung zur Anzeige in Gemäßheit des Gesetzes anerkannt oder durch Handlungen die Absicht an den Tag gelegt hat, der Anzeigepflicht zu genügen."

Ferner der Abgeordnete Brüel, dem Artikel folgende Fassung zu geben: „In denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der §§ 24 und 30 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 und des § 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 auf Entlassung aus dem Amte bereits erkannt ist, gilt die Stelle, insofern dieselbe nicht inmittelst ordnungsmäßig wieder besetzt ist, abgesehen von den vermögensrechtlichen Folgen, nicht mehr als erledigt durch das Erkenntniß."

Zum Wort melden sich 6 Redner gegen, 12 für die Vorlage.

Abg. v. Bennigsen (gegen Art. 4): Ich habe bei der Berathung dieses Artikels 4 für mich und meine Freunde bereits die Erklärung abgegeben, daß wir für Artikel 4 nicht stimmen können, auch nicht in der veränderten Fassung, welche die Konservativen vorschlagen, und daß wir einem Gesetze, welches diesen Artikel enthielte, überhaupt nicht unsere Zustimmung geben können. Ich bin jetzt in der Lage, nachdem das Gesetz von meinen politischen Freunden im Hause erörtert worden, hier diese Erklärung Namens derselben zu wiederholen. Wir werden sämmtlich gegen Artikel 4 stimmen, wir werden sämmtlich gegen ein Gesetz stimmen, welches den Artikel 4 enthält, und es kann den anderen Fraktionen und der Staatsregierung nur erwünscht sein zu wissen, daß sie auf Mitwirkung und Zustimmung unserer Fraktion nicht rechnen können, wenn Artikel 4 in irgend einer Gestalt in dem Gesetze bleibt. Sollte die Regierung ihn in zweiter und dritter Berathung aufrecht erhalten und sich für ihn eine Mehrheit im Hause ohne uns finden, so kommt das Gesetz entweder überhaupt nicht oder durch eine Kombination der Rechten und des Zentrums zu Stande, mag das Zentrum ausdrücklich für das Gesetz seine Stimme abgeben oder sich bei der schließlichen Abstimmung des Votums enthalten. In beiden Fällen wäre es dann durch die Haltung des Zentrums zu Stande gekommen. Man mag über Inhalt und Zweck dieser Vorlage sehr verschiedener Meinung sein — ganz aufgeklärt ist eigentlich die mit ihr verbundene Tendenz und die erfolgreiche Wirkung, welche sich die Regierung von ihrem Inhalte verspricht, keineswegs, weder durch die Motive, noch durch die Verhandlungen in der Kommission, noch durch die Aeußerungen des Ministers in der Generaldiskussion und in den beiden letzten Tagen. Man kann sich die Absichten und die Wirkung des Gesetzes verschieden denken. Ob man den Kampf wesentlich auf der alten Grundlage, nur mit etwas veränderten Mitteln, fortsetzen oder den kirchlichen Bedrängnissen der katholischen Bevölkerung im Lande bis zu einem gewissen Grade zu Hülfe kommen will, so weit der Staat durch seine Handlungen etwas thun kann, oder vielleicht noch andere Zwecke verfolgt, ist bis dahin nicht festgestellt, aber soviel scheint festzustehen, namentlich auf Grund der publizirten Depeschen und Berichte, daß das Gesetz nicht vorgelegt und gehandhabt werden soll, um die politische Stellung und Wirksamkeit des Zentrums zu verbessern. (Heiterkeit.) Wenn trotz dieser Absicht das Gesetz aus den Händen des Zentrums für die Regierung und für die Konservativen angenommen werden soll, dann beneide ich die Mitglieder des Staatsministeriums nicht um das Postament, auf welches sie in einem solchen Augenblick gebracht werden, und ich kann mir auch nicht denken, daß die Konservativen und noch weniger ihre Partei im Lande sonderlich befriedigt sein werden über eine solche Verbindung und ihren Effekt. Wohl Alle und namentlich die konservativen Mitglieder werden nach den Stimmen, die sich im Lande erhoben, über den bedenklichen Inhalt und die gefährliche Wirkung mancher Bestimmungen dieses Gesetzes Genügendes in Erfahrung gebracht haben, um wenigstens eine Umarmung des Zentrums beim Zustandekommen eines solchen Gesetzes nicht für unbedenklich zu halten. (Lachen im Zentrum.) Wir wissen ja, daß eine sehr konservative Strömung durch das Land geht (Sehr wahr! im Zentrum), durch welche die alten Ideen von der Nothwendigkeit der Verbindung aller konservativen und kirchlichen Interessen zur Bekämpfung des Liberalismus, des Unglaubens und der materiellen und revolutionären Tendenzen der modernen Zeit wieder erweckt sind, aber wenn sich die Konservativen in die Lage bringen, von der ich gesprochen, dann kann trotz der starken konservativen Strömung sehr leicht, wie das auch früher schon einmal bei ähnlicher Veranlassung geschehen ist, alles, was in einer Reihe von Jahren erreicht worden, an einem Tage wieder preisgeben werden. Dies könnte ja für mein und meiner Freunde Partei- und Fraktionsinteresse ganz erwünscht sein; bei der Regelung einer so großen Frage jedoch, wie das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, bei den unerhörten Schwierigkeiten, hier einen erträglichen modus vivendi für beide Theile zu schaffen, — Schwierigkeiten, die seit Jahrhunderten in allen europäischen Ländern und speziell in Deutschland hervorgetreten sind — würde es gradezu verwerflich sein, Fraktions- und Parteiinteressen zu verfolgen oder auch nur im Auge zu behalten. (Sehr wahr! im Zentrum.) Wir sollen diese für Deutschland mit seiner gemischten konfessionellen Bevölkerung so verhängnißvollen schwierigen Verhältnisse lediglich im Interesse und zum Wohle des Landes zu regeln suchen und zwar so, daß weder Staat noch Kirche ihre Prinzipien opfern, sondern daß durch Nachgiebigkeit von beiden Seiten ein erträglicher Zustand geschaffen werden kann. Dazu gehört die vollkommenste Unbefangenheit des Denkens und die Regierung wie die Parteien sollten sich von allen besondern politischen Tendenzen frei halten, die sonst und mit Recht in andern Angelegenheiten ihre Haltung bestimmen. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Der Artikel 4 soll die Möglichkeit gewähren, daß Bischöfe, die ihres Amtes durch richterliches Erkenntniß entsetzt sind, weil die Fortführung des Amtes mit der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar erschien, wieder ins Land zurückkehren sollen, nicht etwa nur unter Begnadigung und Erlaß der erkannten Gefängniß- und Geldstrafen, sondern daß sie ins Amt wieder eingesetzt werden können. Diese letzte Möglichkeit halten wir so sehr für ausgeschlossen, daß ich behaupte, wenn jemals bei Erlaß der Maigesetze diese Möglichkeit gedacht worden wäre, so wäre es besser gewesen, die Maigesetze nie zu machen. (Sehr wahr! im Zentrum.) Es wäre besser gewesen, den Kampf nie zu beginnen, als durch ihn zu einem besseren Moment zu gelangen, wo man unter solchen Umständen entsetzte Kirchenfürsten für geeignet hält, nach Wiederherstellung des Friedens zur Durchführung desselben in ihrem Amte zu dienen. Ungeeignetere Personen als diese Bischöfe, um nach Schaffung eines modus vivendi friedliche Zustände dauernd aufrecht zu erhalten, können gar nicht gedacht werden. (Rufe im Zentrum: Das ist ein Irrthum!) In den letzten Jahren sind so bedeutende Thatsachen an uns vorüber gegangen, daß man sich heute Mühe geben muß, sich der Umstände zu erinnern, welche den kirchlichen Gerichtshof genöthigt haben, die Absetzung der Bischöfe auszusprechen. Vor mir liegt das Urtheil gegen den Erzbischof Melchers von Köln, es fällt darin nicht nur die ungemein große Zahl von Fällen, in denen dieser den Gesetzen des Landes zuwiderhandelte, auf. Denn diese große Zahl der Fälle könnte man mit Rücksicht auf den Gewissenskonflikt, in dem er sich zwischen seiner inneren kirchlichen Ueberzeugung und den Staatsgesetzen befand, vom menschlichen Standpunkt entschuldigen. Erwägt man aber die besondere Art der Fälle, so sieht man bald, daß es sich gar nicht um den Gewissenskonflikt in den einzelnen Fällen gehandelt hat. Ich werde einige Stellen aus dem Urtheil verlesen, um nachzuweisen, daß seine Thätigkeit ganz qualifizirt, bewußt agitatorisch gewesen ist, und dazu hätte einen Kirchenfürsten auch die größte Gewissensangst nicht verleiten dürfen. Es heißt im Urtheil wörtlich: „Es muß nach dem umfassenden Material, das die Untersuchung ergeben hat, als vollständig erwiesen erachtet werden, daß der Angeschuldigte von vornherein entschlossen war, seinen Widerstand gegen die Maigesetze möglichst demonstrativ und eklatant geltend zu machen, den Klerus und das Volk in seiner Diözese in möglichst offenkundiger Weise in die oppositionelle Stellung mit hinein zu ziehen, und zu diesem Zwecke den Inhalt der Maigesetze in durchaus unwahrer, aber für diejenigen, die selbst die Sache nicht beurtheilen können, höchst aufregender Weise als das innerste Wesen der Religion gefährdend darzustellen. (Sehr wahr! im Zentrum.) „Namentlich der letztere Punkt muß als ein solcher bezeichnet werden, welcher das Verhalten des Angeschuldigten, besonders als Führer der Bischöfe Preußens, für die staatliche Ordnung und selbst für den öffentlichen Frieden besonders gefährlich erscheinen läßt." An einer anderen Stelle heißt es im Urtheil: „In der hartnäckigen Verfolgung seines agitatorischen Bestrebens ließ sich der Angeschuldigte auch durch keine Regung patriotischen Sinnes abhalten, selbst von Ausländern Adressen anzunehmen." (Lachen im Zentrum.) — Ich weiß nicht meine Herren, ob Sie auch lachen werden, wenn Sie das Folgende hören — „und dankend zu beantworten, welche ihm zum Widerstande gegen die Gesetze seines Vaterlandes Glück wünschten. (Hört! hört! links. Sehr gut! im Zentrum.) So die Adresse des englischen und belgischen Episkopats und sogar die Adresse eines anonymen belgischen sogenannten comité central des oeuvres pontificales." Meine Herren! Dann ist hier auch ganz besonders in diesem Urtheil mit Energie hervorgehoben ein Verhältniß, welches in einem gewissen Zusammenhang steht mit dem Antrage, welchen die Freikonservativen eingebracht haben unter Nr. 330 der Drucksachen, der Antrag Stengel und Genossen, wonach die Rückkehr eines Bischofs zulässig sein soll: „sobald derselbe die Verpflichtung zur Anzeige in Gemäßheit des Gesetzes anerkennt oder durch Handlungen die Absicht an den Tag gelegt hat, der Anzeigepflicht zu genügen." Ich will ja gleich beiläufig bemerken, daß uns eine solche Erklärung und noch weniger die konkludenten Handlungen, ganz abgesehen von der Persönlichkeit, nicht so wesentlich zu sein scheinen, daß wir deshalb die Rückkehr eines abgesetzten Bischofs für ungefährlich erklären, namentlich die konkludente Handlung, die etwa darin bestehen könnte, daß der betreffende Bischof vom Auslande einen löblich und friedfertig erscheinenden Brief an eine hochstehende Persönlichkeit schreibt, worin er erklärt, daß er immer die friedlichsten Absichten gehabt hat und sie auch künftig bethätigen würde. Derartige konkludente Handlungen — denn andere lassen sich gar nicht denken, weil er gar nicht mehr im Amte ist und Amtshandlungen vornehmen kann — können eine wesentliche Bedeutung schwerlich haben, und das Bedenken, wenn man es überhaupt für stark hält, nicht erheblich abschwächen. Nun erlaube ich mir aber doch noch auf das besondere Verhältniß zu kommen, welches in diesem Urtheil näher erwähnt ist angesichts desjenigen Eides, welchen der preußische Bischof, also auch der Erzbischof Melchers, bei Uebernahme seines Amtes geleistet hat. Der Eid ist, wie Sie wissen, für die Bischöfe durch königliche Verordnung Ende 1873 in einzelnen Punkten geändert. Auf das Verhältniß werden wir ja noch kommen bei der Frage, ob angesichts der Bisthumverwesung eine Aenderung vorgenommen werden soll, um über die Schwierigkeiten hinwegzukommen, die in der Verwaltung der erledigten Diözesen liegen, die, vorausgesetzt, daß überhaupt ein Einverständniß der Regierung mit den konservativen Parteien erreicht wird, keine Schwierigkeiten machen würde. Wir glauben, daß es sich um eine Formalität handelt, die unter Umständen dazu führen könnte, durchaus geeignete Personen von der Uebernahme fern zu halten; in dieser Hinsicht würden wir bereit sein, dazu beizutragen, ein Einverständniß herbeizuführen, damit werden wir uns beim Art. 5 noch zu beschäftigen haben. Der Eid, wie ihn die Bischöfe geleistet haben, hat auch schon Beziehungen zu den Staatsgesetzen des Landes und zwar in der Art, daß der Bischof durch seine eidliche Verpflichtung sich angelegen sein lassen mußte, den gesetzlichen Sinn und Gehorsam gegen die Gesetze bei der Bevölkerung seiner Diözese zu befördern. Wörtlich heißt es im Eide, den 1866 Herr Melchers geschworen hat: „daß ich dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner erzbischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und der Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, den Gehorsam gegen die Gesetze (Hört, hört! links) und all jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthanen bezeichnen mit Sorgfalt gepflegt werden." Das Urtheil ist nun anderer Meinung gewesen (Lachen im Zentrum), es geht davon aus: nachdem der Erzbischof den Eid geleistet und später Gesetze erlassen sind, die mit seiner gewissenhaften Ueberzeugung nicht in Einklang zu bringen sind, die er nicht befolgen kann weder positiv, noch durch Unterlassung, hätte er, nach der Meinung des Gerichts sich die Frage vorlegen müssen, **ob er nach** einem solchen Eid, wie er ihn geleistet, nicht verpflichtet war, das Amt niederzulegen. (Unruhe und Widerspruch im Zentrum.) Es heißt in dieser Hinsicht am Schluß des Urtheils: „Es muß daher als ganz unzweifelhaft erachtet werden, daß die Ausübung seines Amts als Erzbischof nur unter schwerem Bruch seines Eides von dem Angeschuldigten hat vollzogen werden können (Unruhe im Zentrum), und in derselben Weise wie bisher nur unter fortwährender Wiederholung solchen Eidbruchs fortgesetzt werden könnte. (Rufe im Zentrum: Kolossal!) Die Heiligkeit des Eides aber ist ein wesentlicher Bestandtheil unserer Rechts- und Staatsordnung (Sehr richtig! links) und mit dieser Ordnung ist es nicht vereinbar, daß auf einer Stelle, wie die eines Bischofs und Erzbischofs ist, eine Amtsausübung fortgeführt werde, die nach den Grundsätzen, zu welchen sich der Angeschuldigte in ostensibler Weise bekannt hat, nur unter fortwährender Wiederholung dieses Eidbruchs möglich ist." (Große Unruhe im Zentrum. Rufe: Kolossal!) Das sind die Gründe, meine Herren, aus denen damals der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erkannt hat. Nun frage ich Sie: Welchen Eindruck sollte es wohl machen in der Rheinprovinz (Ruf im Zentrum: ausgezeichnet), daß es bei Ihnen (zum Zentrum) einen vorzüglichen Eindruck macht, bezweifle ich nicht. Der Eindruck, den es in anderen Kreisen macht, dürfte aber doch die Regierung und die anderen Parteien bedenklich machen. Ich frage: Welchen Eindruck sollte es machen nicht blos in den evangelischen Kreisen am Rhein und im ganzen Lande, sondern auch denjenigen katholischen Kreisen, welche in diesem Kampfe bis dahin zur preußischen Regierung gestanden haben? (Ruf im Zentrum: Sind keine Katholiken!) Zu Ihren Parteikreisen gehören sie nicht, aber vernachlässigen darf die Regierung diese Personen am allerwenigsten, wenn sie den Kampf zur Vertheidigung der Rechte des Staates gegen die römische Kirche mit Erfolg fortführen will. Dann muß sie die Zustimmung eines großen Theils nicht blos der evangelischen, sondern auch der katholischen Bevölkerung auf ihrer Seite haben. (Ruf im Zentrum: Hat sie nicht!) Welchen Eindruck muß es machen, in welche Lage bringen Sie die Regierung, wenn Bischöfe und Erzbischöfe, wie diese, die abgesetzt sind, weil ihre Amtsführung mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar war, jetzt wieder in ihr Amt zurückgeführt werden? Kann der Eindruck ein anderer sein, als der einer schweren Niederlage in der Stellung des Staats gegenüber der Kirche und eines Sieges der ecclesia militans, der ultramontanen Partei? Man hat in der Kommission darauf hingewiesen, daß diese Personen durch das Unglück, durch die Vertreibung aus dem Vaterlande, durch das lange Exil bittere Erfahrungen gemacht haben und daß sie deshalb besonders geeignet wären, ihr Amt in besonders friedlichem Sinne zu verwalten. Es mag diese Auffassung von Manchem von Ihnen im Zentrum aufrichtig gehegt werden; daß aber diese Auffassung über die Gedanken und Empfindungen, mit denen solche Männer zurückkehren, allgemein getheilt wird, ist nach aller menschlichen Erfahrung, nach der Geschichte und der psychologischen Beurtheilung der Menschen geradezu ausgeschlossen. Ihre Wiederkehr wird ein reiner Triumphzug sein, sie werden, in ihr Amt zurückgekehrt, durch die laute Zustimmung ihrer Parteigenossen in ihrem Selbstgefühl gestachelt und es wird nicht möglich sein, daß sie Ruhe und Unbefangenheit bewahren, die gerade erwartet werden muß, wenn nach langem Kampf ein modus vivendi zwischen Staat und Kirche eintritt. Diese Personen sind weniger geeignet als alle anderen. Nun ist vielfach auch in der Kommission und in der Presse hervorgehoben worden, es sei doch geradezu entsetzlich, Personen, bei denen selbst die Gegner anerkennen, daß sie in einen schweren Konflikt der Pflichten mit den Gesetzen in Widerspruch getreten sind, unbegnadigt zu lassen, während politische Verbrecher aller Art in Frankreich und Deutschland begnadigt würden, wenn die politischen Wirren, aus denen ihre Verurtheilung hervorgegangen, beendet seien. Nun, meine Herren, was in Frankreich die etwaige Amnestie der Anstifter und Führer der Mörder und Mordbrenner der Kommune für Folgen für das Land hat, ist nicht unsere Sorge, daran kann Frankreich noch mancherlei erleben. Aber wenn in Deutschland nach politischen Verirrungen Begnadigungen und Amnestieerlasse politisch Verurtheilter vorgekommen sind, hat man dann die Amnestirten etwa in die Aemter der Minister und Oberpräsidenten eingeführt? Ist das jemals vorgekommen? Noch mehr wie bei politischen Fällen ist das bei kirchlichen Aemtern unmöglich. Wer sollte denn von uns nicht wünschen, wenn demnächst friedliche Zustände wiedergekehrt sein werden, daß in umfassendstem Maße von der Begnadigung Gebrauch gemacht wird, hinsichtlich aller Verurtheilungen auf Gefängniß und Geldstrafen — zum Theil recht erhebliche — welche gegen Priester und Bischöfe erkannt sind? Dagegen hat Niemand etwas, aber die Fortführung kirchenfürstlicher Aemter hat mit der Begnadigung politischer Wirren in Deutschland absolut nichts gemein. Meine Herren, ich habe vorhin gesagt, es ist nicht nöthig, daß gerade diese Personen wieder in die Aemter zurückkehren, welche sie durch ein Urtheil verloren haben. Allerdings ist erforderlich, wenn wir zu einer Verständigung kommen sollen, daß die verwaisten Pfarreien wieder besetzt werden, sei es durch die Verwaltung der Bisthümer, sei es durch Bischöfe, oder sei es sonst in irgend einer Form; ein großer Theil meiner Freunde ist bereit dazu, sowohl bei Art. 1 wie bei Art. 5 über die dazu erforderlichen Mittel sich zu verständigen. Meine Herren, bei der Bisthumsverwesung ist es erforderlich, nicht bloß zu einem Abkommen zu kommen hinsichtlich derjenigen Bisthümer, wo die Bischöfe verurtheilt sind und augenblicklich eine Sedisvakanz vorhanden ist, sondern auch da, wo durch Tod eine Sedisvakanz entstanden ist. Das ist der Fall in Paderborn, in Osnabrück und in Trier. In allen diesen Fällen muß also noch eine Verständigung erreicht werden, man muß eine Form finden, man muß sich über die Personen einigen, man muß sich über die Besetzung nicht nur durch Erklärungen vergewissern, daß durch diese Personen das Amt in einer friedlichen Weise geführt werden soll, das müßte auch geschehen in denjenigen Diözesen, in denen die Bischöfe abgesetzt sind und da behaupte ich, wenn überhaupt ein solches Einverständniß eingeführt werden kann hinsichtlich der Form, so kann es auch hinsichtlich der Bisthümer geschehen, wo die Absetzung erfolgt ist, wenn Rom darauf verzichtet, daß gerade diese bestimmten Personen in ihr Amt zurückkehren. Wenn man den Frieden ernstlich

will nach beiden Seiten hin, dann wird man sich eben zu diesem Verzicht entschließen, und für diese Bischöfe selbst würde ein Mittel in der kirchlichen Hierarchie wohl verhanden sein, sie vollkommen zu befriedigen. Geht man die Geschichte durch in anderen Ländern, so ist es bekannt, daß damals nach den schweren Kämpfen der französischen Revolution, als das Konkordat zwischen Papst Pius und Napoleon I., der damals noch Konsul war, geschlossen war, daß da das Mittel gefunden ist, von beiden Seiten diejenigen Bischöfe, mit denen eine Verständigung nicht zu erreichen war, sei es von französischer, sei es von römischer Seite, zu einem Verzicht auf ihre Aemter zu veranlassen, und so würde es auch hier möglich sein; jedenfalls ist es nicht ausgeschlossen, daß es geschieht, und wenn der Staat in dieser Hinsicht ein weiteres Entgegenkommen zeigt und zeigen wird und zeigen muß, so wird man das erwarten können und umsomehr von der anderen Seite, als nach dem, was man mir mitgetheilt hat, man im Lande niemals die Ueberzeugung haben wird, daß bis jetzt die geeigneten Mittel gefunden sind. Das ist im Wesentlichen Dasjenige, was ich über Artikel 4 sagen wollte. Gestatten Sie mir noch einige Worte über meine Stellung und die meiner Freunde. Wir haben sowohl in der Kommission, wie auch der Abgeordnete Gneist bei der Spezialdiskussion bei Berathung des letzten Theils darüber gar keinen Zweifel gelassen, daß in diesem Gesetz verschiedene Bestimmungen sind, gegen welche wir an und für sich nichts einzuwenden hätten, verschiedene, von denen wir sogar annehmen, daß sie ganz nützlich und heilsam wirken. Wenn wir Bedenken auch gegen diese Bestimmungen haben, so ist es des Zusammenhangs wegen, in welchem sie sich befinden mit anderen Vorschriften, die uns unverständlich sind, und das ist auch — ich glaube nicht in dieser Beziehung vielem Widerspruch zu begegnen — der Gesammteindruck im Lande und auch eigentlich bei allen Parteien, man versteht sehr wohl, was die Staatsregierung mit diesem oder jenem Artikel des Gesetzes beabsichtigt, aber den Zusammenhang dieser Bestimmungen und die Gesammtwirkung derselben hat sich uns zu einer Klarheit noch nicht ausgebildet. Ich weiß nach wochenlangen Verhandlungen noch immer nicht genau, was die wirkliche Hauptabsicht der Staatsregierung mit dieser Vorlage ist und kann noch nicht mit Bestimmtheit sagen, daß man irgend eine Absicht konstruiren möge, die nicht den einen oder den anderen der übrigen Bestimmungen der Gesetze entgegenwirkt. Wir sind also der Meinung, wenn es überhaupt möglich sein wird, eine Verständigung herbeizuführen, dann muß die Regierung verschiedene von den Bestimmungen des Gesetzes fallen lassen. Wir haben auch diejenigen Punkte bezeichnet, die uns als absolut unannehmbar, gefährlich oder als in ihrem Zusammenhang unverständlich erscheinen. Es ist dies außer Art. 4, die Vorschrift des Art. 2, Art. 9 und derjenige Theil des Art. 8, der sich auf einzelne Geistliche und nicht auf ganze Diözesen bezieht. In diesem Artikel ist die Wiederkehr abgesetzter Bischöfe ermöglicht; da ist also eine sehr weitgehende Willkür und politisches Ermessen für höhere Verwaltungsbeamte zugestanden gegenüber der Beurtheilung von Rechten und Pflichten der Geistlichen, ein politisches Ermessen, welches wir überhaupt, am allerwenigsten in einem solchen Umfange, in einem solchen Gesetze geben können. Diese Bestimmungen in Verbindung mit Art. 4 machen es uns unmöglich, für das Gesetz zu stimmen. Es fragt sich für uns nur, ob nicht der Rest des Gesetzes, durch eine oder die andere zweckmäßige Vorschrift ergänzt, einen solchen Werth hat für die Regierung und für das Land, daß es angemessen wäre, darüber eine Verständigung herbeizuführen. Mit einem sehr großen Theil meiner Freunde entziehe ich mich diesem Gedanken nicht, wir werden abwarten, ob die Staatsregierung und die konservative Partei nach der zweiten Lesung für rathsam halten, in dieser Richtung Verständigungen anzuknüpfen. So wenig wahrscheinlich bis jetzt ein Gelingen sein mag, für ausgeschlossen halte ich es nicht. Wir halten nicht nur die Bestimmungen über die Besetzung der verwaisten Pfarreien, die Verwesung der Bisthümer, die barmherzigen Schwestern und andere für heilsam, nützlich und wirksam, sondern wir gehen noch weiter. Namens der Mehrheit meiner Freunde kann ich erklären, daß wir bei Art. 9 den Anträgen, die von konservativer Seite gestellt sind, zustimmen werden. Wir geben weiter wie in der Kommission, wo wir es mindestens für zuläßig hielten, daß angestellte Geistliche auch außerhalb ihrer Pfarrgemeinde die Sterbesakramente spenden können. Wir wollen der Regierung und der konservativen Partei ein Entgegenkommen zeigen, und der katholischen Bevölkerung, daß wir mit der wirklichen kirchlichen Noth derselben ein Mitgefühl haben und soweit es unsere Ueberzeugung gestattet, Abhülfe schaffen wollen. Wir glauben, daß auch einzelne geistliche Amtshandlungen von wirklich angestellten Geistlichen in anderen Distrikten, in denen sie nicht angestellt sind, die sie aushülfsweise vornehmen, nicht mehr unter Strafe gestellt werden sollen. Wir glauben das verantworten zu können, zumal ich der Meinung bin, daß man diese Folge der Gesetze nicht mit klarem Bewußtsein vorausgesehen hat, und der Wortlaut Zweifel bei den Gerichten erwecken konnte. Diesen Punkt, den die Vorlage gar nicht enthält, wollen wir auch noch zugeben. Wir sind also nicht abgeneigt, zu einer Verständigung zu kommen, obwohl die ganze Art und Weise, wie die Vorlage ans Haus gekommen ist, in Zusammenhang mit den Artikeln, die uns für außerordentlich gefährlich erscheinen, es uns nicht erleichtert, zu einem solchen Einverständniß zu kommen. Wir glauben aber, daß die Verpflichtung immer besteht, da wo das Staatsinteresse nicht gefährdet erscheint, diejenigen Erleichterungen eintreten zu lassen, die bis zu einem gewissen Grade den Bedenken und Gewissensbeschwerden der Katholiken entgegenkommen, wenn sie auch niemals dahin führen können, Alles zu bewilligen, was die Herren im Zentrum für die katholische Kirche fordern. In dieser Hinsicht — und das ist vielleicht noch ein nützliches Resultat dieser Vorlage — hat sich doch im Lande eine Stimmung herausgearbeitet, die den ganz übertriebenen Forderungen der Zentrumsfraktion sehr entgegen ist. In der Kommission hat man sich nicht gescheut, den preußischen Landesgesetzen das kanonische Recht als geltendes Recht entgegen zu stellen oder wenigstens als diejenige Forderung, die immer als der wahre Inhalt der Landesgesetze erfüllt werden muß. Alles, was damit im Widerspruch steht, ist entweder gar nicht giltig, kann höchstens tolerirt und muß wieder beseitigt werden. Das ist in solcher Schärfe in der Kommission wieder zum Ausdruck gekommen, daß man gewissermaßen an die Anfänge und Entstehungsursachen der Maigesetze in Deutschland angelangt ist. Auf diesem Gebiete ist der Kampf ewig. Denn daß das kanonische Recht jemals in europäischen Ländern und namentlich in Preußen an die Stelle der Landesgesetze gestellt würde, ist, glaube ich, unmöglich. Wenn seit einer Reihe von Jahren, nicht blos von dem jetzigen Kultusminister, sondern auch von seinem Vorgänger eine mildere Praxis eingeleitet worden, so daß in gewissem Grade der Kampf in vielen Gegenden eingeschlafen war, so machen wir jetzt Angesichts dieser Vorlage und der weit getriebenen Forderungen des Zentrums die Erfahrung, daß man selbst in Kreisen, in denen man sich bisher um den Kulturkampf wenig kümmert, in rein evangelischen, in ganz konservativen, selbst in den Kreisen orthodoxer evangelischer Geistlicher die große Gefahr erkennt, welche in dem allzuweiten Zurückweichen des Staats gegenüber solchen Forderungen liegt, die ohne seinen vollständigen Ruin nicht erfüllt werden können. Wenn diese Vorlage weiter keine Bedeutung hätte, als daß sie die Aufmerksamkeit auf diese letzte Perspektive des Kampfes hingelenkt hat, so mag mit ihr werden, wie es will, sie hat doch ihren Segen gehabt. (Beifall und Zischen.)

Kultusminister v. Puttkamer: Die Erklärung am Eingange der Rede des Vorredners hat mich allerdings nicht überrascht, aber ich habe sie mit Bedauern vernommen. Der Vorredner sagte, er habe trotz der Motive und der bisherigen Verhandlungen noch keine rechte Klarheit über die Tendenz der Vorlage. Ich will auf die Genesis des Kirchenkonfliktes nicht eingehen, aber unbestreitbar und unbestritten ist die Thatsache, daß der Konflikt die Absetzung der Mehrzahl der Bischöfe, eine Verwaisung der Pfarreien, eine Zerrüttung der Seelsorge herbeigeführt hat, die der Abhilfe dringend bedarf; selbst der Redner, der am entschiedensten gegen die Vorlage aufgetreten ist, der Abg. Klotz, hat den Nothstand und die Nothwendigkeit einer Abhilfe desselben anerkannt und nur die Methode der Vorlage verworfen. Wenn ein solcher Nothstand vorhanden, aber der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, um zu einer umfassenden Verständigung bezüglich des modus vivendi zu gelangen, dann bleibt nichts übrig, als durch die Gesetzgesetzgebung die Diözesanverwaltung wieder herzustellen, die Lücken der Seelsorge auszufüllen und die strikte Anwendung der Maigesetze, welche das hierarchische Gerüst der katholischen Kirche in Schutt und Trümmer verwandelt hat, zu mildern. Wenn das kein klarer politischer Gedanke ist, dann bin ich außer Stande Ihnen mehr Klarheit zu schaffen. (Sehr richtig! rechts.) Der Vorredner meinte, in dieser Frage sei das Fraktionsinteresse nicht entscheidend und in demselben Augenblicke knüpft er eine Kritik über die Gruppirung der Fraktionen an seine Bemerkung und will die Regierung hindern, von einer bestimmten Parteigruppirung den Art. 4 entgegenzunehmen. Das muß ich sagen, die Annahme der Vorlage von Seiten der bezeichneten Kombination würde für die Regierung eine Werthverminderung enthalten, aber absolut abschreckend würde ihr der Gedanke nicht sein. (Hört! links.) Warum soll ich das nicht offen aussprechen? Alle Bischöfe auf ihre Sitze zurückzuführen, wie mehrfach gesagt, ist gar nicht beabsichtigt, es soll nur die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden in dem einen oder andern Fall zu erwägen, ob nicht das Gnadenrecht der Majestät auszuüben ist. Vor allem hat der Vorredner ein Argument mit Entschiedenheit betont: welchen Eindruck würde es machen, wenn die entlassenen Bischöfe in ihr Amt zurückkehren? Ich kann die behauptete Aufregung in allen Landestheilen, auch in orthodox-evangelischen Kreisen gar nicht entdecken. Weder sind die öffentlichen Manifestationen gegen Art. 4 besonders zahlreich, noch haben die Organe der Presse gerade in den am meisten betheiligten Landestheilen den Art. 4 absolut verworfen, ja in Rheinland und Westfalen haben bedeutende Organe es als einen schweren Fehler bezeichnet, wenn die Nationalliberalen den Artikel 4 ablehnen würden. (Abg. Rickert: Offiziöse Blätter!) Das wäre ein schönes Kompliment für die Selbstständigkeit liberaler Organe! Ich habe stete Fühlung mit meinen Wahlkreisen — im Abgeordnetenhause vertrete ich einen märkischen, im Reichstage einen schlesischen Wahlkreis — in dem ersteren, der zu den alten evangelischen Stammlanden der preußischen Monarchie gehört, nimmt die Bevölkerung keinen Anstoß an der Vorlage; wenn man zu einem Frieden gelangen will, so betrachtet man dort die Rückkehr der Bischöfe als den Schlußstein desselben. Der seit der Reformation dem evangelischen Glauben treue Bauernstand hat ein lebhaftes Gefühl für die Würde des preußischen Staates, die in der Majestät der Krone verkörpert ist; er würde allen Velleitäten, welche geeignet sind, die staatlichen Gesichtspunkte den hierarchischen unterzuordnen, entgegentreten. Es steht aber mit den notorischen Thatsachen in Widerspruch, wenn man sagen wollte, der Bauer würde sich nicht freuen über das Zustandekommen des Friedens oder eine besondere Entrüstung über den Artikel 4 empfinden. Hätte man sich bei dem ähnlichen Konflikt 1837 bis 1839 auf den Standpunkt des Abg. v. Bennigsen gestellt, wo wäre da der Erzbischof v. Dunin geblieben? Der damalige Konflikt endigte mit einer gegenseitigen Verständigung, nicht damit, daß sich der eine Theil dem anderen bedingungslos unterwarf. Der Erzbischof v. Dunin hatte sich der eklatantesten Opposition gegen die Staatsgesetze schuldig gemacht, nicht nur in der Frage der Mischehen seine evangelischen Mitbürger geschädigt, sondern das placetum regium völlig vernachlässigt; er hatte nach eröffneter Untersuchung den ihm angewiesenen Aufenthaltsort Berlin verlassen und sich nach Posen begeben; er wurde nicht seines Amtes entsetzt, sondern ihm die Ausübung jeder Amtsthätigkeit verboten. Das Erkenntniß erging sich damals in denselben scharfen Redewendungen, wie das vom Abg. v. Bennigsen zitirte; aber es wurde nicht auf Amtsentsetzung erkannt, „weil nach dem kanonischen Rechte der geistliche Auftrag nur durch die geistliche Gewalt gelöst werden könne und das staatliche Urtheil den durch die Weihen ertheilten character indelebilis nicht beseitigen könne.“ Wegen seiner Reise nach Posen und der Ignorirung des Urtheils wurde er in Kolberg detinirt und nach den Verhandlungen unterwarf er sich nicht ohne Bedingung. In dem Publikandum König Friedrich Wilhelms IV. heißt es: „Es gewähren mir die jetzt am Fuß des Thrones niedergelegten Erklärungen des Erzbischofs von Dunin die Hoffnung, es werde das schöne Ziel einer Verständigung, durch welche die Rechte der Krone gewahrt und das Ansehen der Landesgesetze, wie nicht minder auch die Wiederkehr der kirchlichen Ordnung gesichert werden, glücklich erreicht sein.“ Das waren königliche Worte, warum sollen sie in unserer Zeit nicht wiederholt werden? (Beifall im Centrum.) Als von Dunin zurückkehrte, herrschte große Freude, das war ganz naturgemäß, in der Stadt drängten sich große Mengen von Menschen und es waren viele Transparente aufgestellt. Nach dem vor mir liegenden Bericht des Oberpräsidenten hatten sie folgenden Inhalt: „Möge der Himmel den König segnen für die Befreiung des Erzbischofs“; ferner „Dankbarkeit dem König für die Befreiung des Erzbischofs“; oder „Verehrung dem Könige, der dem Bischofe die Freiheit ertheilt“; oder unter dem Bildniß des Königs: „Es lebe der König, der die Ketten löste und die Thränen trocknete.“ Das waren damals die Demonstrationen des Triumphes! Die Regierung will nur als Unterpfand eines ernstlichen Friedens die rechtliche Möglichkeit haben, unter Umständen einen solchen Gnadenakt vollziehen zu können. Deshalb bildet Artikel 4 im hohen Maße den Mittelpunkt der Vorlage. Ob der König, natürlich mit Gegenzeichnung des Staatsministeriums, oder das Staatsministerium mit königlicher Genehmigung die Bischöfe zurückberuft, bleibt materiell gleich; ich erkenne auch den wohlwollenden Gedanken an, den Souverän aus dieser politischen Frage fern zu halten; allein es ist in Preußen allein Sache des Souveräns die höchsten katholischen Würdenträger anzuerkennen und an diesem Reservatrecht sollte nicht gerüttelt werden; aber nach dem Antrag Stengel würde das Begnadigungsrecht doch zu sehr in den Hintergrund geschoben. Außerdem hat die Regierung schon mehrfach ausgesprochen, daß eine Wiederanknüpfung der geschäftlichen Beziehung nur bei Anerkennung der Anzeigepflicht vor sich gehen kann, Aber so fundamental ist die Abweichung dieses Antrages von der Vorlage nicht, daß die Regierung denselben absolut verwerfen könnte. Es ist ja nicht schwer, die Vorlage zu Falle zu bringen, die Situation ist augenblicklich unberechenbar; Sie werden es daher der Staatsregierung nicht verübeln, wenn sie sich allen abändernden Anträgen gegenüber ablehnend verhält. Jetzt in diesem Augenblicke alle Kombinationen zu überblicken, die im Laufe der zweiten Lesung entstehen, wird für die Regierung zwar eine sehr schöne Aufgabe sein, die aber in diesem Augenblicke nicht zu lösen ist, und ich bitte deshalb aus meiner reservirten Haltung keine Schlüsse auf unsere letzte Entscheidung zu ziehen. (Beifall rechts.)

Justizminister Dr. Friedberg: Als die Besprechungen darüber eingeleitet waren, ob man zu einem Ausgleich über die schwebenden Differenzen zwischen dem Staat und der römischen Kurie kommen könne, mußte ganz naturgemäß sich die Frage in den Vordergrund drängen, ob es zu einem solchen Ausgleich möglich oder mindestens wünschenswerth sei, einen oder den andern jener Kirchenfürsten, welche auf Grund der Maigesetzgebung von ihren Bischofsstühlen entsetzt waren, zurückrufen zu können. Es ist eine weit verbreitete Ansicht, daß das Gnadenrecht des Landesherrn ein absolutes, durch keine Schranke gebundenes sei, und daß darum, wenn man an sich im vorliegenden Falle glaube Gnade üben zu sollen, diese Gnade auch ohne Weiteres vom Monarchen diesen Bischöfen gegenüber würde geübt werden können. (Hört!) Das Allgemeine Landrecht, das in seinem Staatsrecht auf der Grundlage des gemeinen Rechts ruht, spricht im Titel von den Majestätsrechten von dem Gnadenrecht und nennt dieses eines der ersten Souveränitätsrechte. Das Recht, Untersuchungen niederzuschlagen und Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, steht nur dem Oberhaupt des Staates zu. Ich will natürlich nicht die des Amts entsetzten Bischöfe auf eine Linie mit den „Verbrechern“ setzen, aber sie sind auch solche, die von der Schärfe des Gesetzes getroffen sind, und es fragte sich, wie weit geht das Gnadenrecht ihnen gegenüber? Man konnte keinen Augenblick darüber zweifeln, daß der König die gegen die Bischöfe ausgesprochenen Strafen ohne Weiteres niederschlagen könne. Bezüglich der Frage aber, ob ein Akt landesherrlicher Gnade auch den Bischofsstuhl, dessen der betreffende Prälat durch Richterspruch entsetzt worden ist, zurückgeben könne, kam man zu der Ueberzeugung, daß hier auch dem souveränsten Rechte des Monarchen eine Grenze gezogen ist. Denn Art. 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sagt, die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Da kam der Gesetzentwurf mit Recht zu der Konklusion, daß, wenn der Monarch auch im Gnadenwege alle subjektiven Folgen des Richterspruchs gegen den Bischof wieder aus der Welt schaffen kann, das doch nicht die objektive Folge haben kann, ihm den verlorenen Bischofssitz wiederzugeben. Der durch den Richterspruch entsetzte Bischof, der in den Augen der Kirche noch als Bischof gilt, ist doch nach weltlichem Recht nicht mehr Bischof, und die Zurückgabe des Sitzes an ihn wäre weiter nichts, als die Einsetzung des Bischofs durch den weltlichen Arm. Das ist eine Folge, die die Kirche selber nicht anerkennen könnte. Eine Analogie, die freilich wie alle Analogien etwas hinkt, liegt in dem Fall, daß gegen einen Beamten, dem ein Gemeindeamt durch die Kommune übertragen ist, durch ein Straferkenntniß neben anderen Strafen der Verlust des Amtes ausgesprochen wird. Der Monarch kann ihm die Geld- und Freiheitsstrafen erlassen, ihm auch die Fähigkeit zur Bekleidung von Aemtern wieder verleihen, aber das Amt, das ihm der Landesherr nicht verliehen hat und zu dessen Verleihung andere Faktoren mitwirken müssen, kann ihm kein Gnadenakt geben. So ist der Paragraph juristisch entstanden und so rechtfertigt er sich juristisch.

Abg. Graf Limburg-Stirum: Sowohl die Nationalliberalen wie das Zentrum stellen uns, den Konservativen, die Vernichtung in Aussicht, wenn wir uns mit ihrem Gegner verbünden würden. Daraus entnehmen wir, daß wir unbekümmert um das, was man auf der einen oder andern Seite sagt, selbstständig unsern geraden Weg gehen müssen; denn auf alle Fälle werden wir von beiden Seiten Angriffen ausgesetzt sein, aber wir werden erheblich dazu beigetragen haben, den so sehr erwünschten Frieden im Lande herbeizuführen. Es wird Ihnen entschieden klar sein, daß die Grundgedanken der Maigesetzgebung unberührt bleiben müssen, auch bei den ferneren Erörterungen. Alle Parteien haben erklärt, daß man gewisse Härten der Bestimmungen modifiziren könne. Aber die Grundlage der Maigesetze sind konservative, denn sie sind von den preußischen Königen auch in absoluten Zeiten gehandhabt worden, und wir meinen, daß sie im preußischen Staate festgehalten werden müssen. Im Interesse des Friedens müssen sämmtliche gemäßigte Parteien mit zur Regelung dieser Frage eintreten. Herr von Bennigsen sagt, daß ein Bischof, der besonders agitatorisch im Widerstande gegen die Gesetze aufgetreten sei, nicht zurückberufen werden dürfe. Damit bin ich prinzipiell ganz einverstanden. Die Mehrzahl der Bischöfe hat aber nur, um mit der Kirche nicht in Konflikt zu gerathen, die Folgen der Maigesetze über sich ergehen lassen, ohne agitatorisch vorzugehen. In den Landeskreisen, wo diese amtirt haben, würde ihre Rückkehr gewiß nicht übel empfunden. Ich setze natürlich voraus, daß sie Garantie dafür leisten, daß sie künftig der Anzeigepflicht nachkommen und sich den Staatsgesetzen unterwerfen. Die Unmöglichkeit der Rückkehr würde das Einlenken in friedliche Zustände ungemein erschweren. Ich halte die Sache darum noch nicht für unnütz, weil die Verhandlungen mit Rom abgebrochen sind. Wir wissen sehr gut, daß der Friede oder auch nur der Waffenstillstand nur dadurch herbeigeführt werden kann, daß direkte Verhandlungen mit Rom geführt werden. Es besteht nun schon eine gewisse Analogie zwischen unserer Vorlage und dem Vorgehen Roms. Das Breve des Papstes an Herrn Melchers sagt, der Papst würde unter Umständen die Anzeigepflicht zulassen. Wir geben mit diesem Gesetze die Antwort darauf: wenn von eurer Seite das geschieht, können wir gewisse Konzessionen bieten, die das Einlenken in den Weg des Friedens erleichtern. Und wenn nun der Papst auf seine Zusage zurückkommt, so wird dieses Gesetz dem Staate die Möglichkeit geben, darauf einzugehen. So habe ich die Vorlage immer aufgefaßt. Durch die einseitige Entsetzung der Bischöfe durch den Staat haben wir einen tiefen Eingriff in das katholische Recht gemacht. (Vereinzeltes Bravo! Heiterkeit.) Für Rom ist es sehr schwer, sich auf den Standpunkt des Staats zu stellen. Wir können aus der Schwierigkeit nur kommen, wenn jeder Theil sich auf den Standpunkt des andern begiebt und man sich über gewisse Punkte einigt.

Abg. Gneist gegen Art. 4: Wie der Erlaß des päpstlichen Stuhles lauten würde, wenn der gegenwärtige Vorschlag zum Gesetz würde, läßt sich leicht denken. Eine Encyklika, aus dem Wortschatz entnommen, den wir in Preußen kennen, würde, in die hundert Sprachen und Dialekte der Katholiken in den fünf Erdtheilen übersetzt, den 200 Millionen Gläubigen die freudige Botschaft bringen, daß „den schweren, gottlosen Verfolgungen und Beraubungen der Kirche endlich ihr Recht geworden ist. Die Verfolger sind in sich gegangen, das schwere Unrecht ist in ruhmvoller Krönung des Märtyrerthums durch volle Wiedereinsetzung der Bischöfe gesühnt,“ — Wir Deutsche würden in solchem Fall allerdings voraussichtlich wissen, daß die Sache sich anders verhält. Nur unter vollen Garantieen für die Autorität des Staats und seiner Gesetze würde die Restitution erfolgt sein, und alles das würde verkündet sein in dem „Reichs- und Staatsanzeiger“ in authentischer Form ungefähr so wie bei der Wiedereinsetzung des Erzbischofs Dunin. Allein die Zahl der Pflichtexemplare des „Reichs- und Staatsanzeigers“ und der „Provinzial-Korrespondenz“ ist in den 5 Theilen der bewohnten Erde eine äußerst geringe, und auch da, wo sie hinkommen, ist zehntausendfach größer die Zahl derjenigen, die sie dem katholischen Volk übersetzen und auslegen. Für das Verständniß der katholischen Welt ist der Akt unwiderruflich einregistirt als revocavit, er ist zum weltgeschichtlichen Akt geworden als Abschluß eines halbhundertjährigen Kampfes zwischen der Kurie und dem Staat Preußen, ein Triumph, wie ihn die römische Kirche seit 100 Jahren nicht glänzender gefeiert hat. — Soll uns denn aber das Urtheil der Welt und der Nachwelt bekümmern? Können wir nicht dem katholischen orbis terrarum seine Siegesfreude, den schwer geprüften Bischöfen ihre via triumphalis gönnen, wenn wir wissen, daß Preußen und seine Gesetze gesichert sind? Können wir nicht zufrieden sein, daß die Beendigung des Streites für uns unter allen sicheren Garantien erfolgt, daß dem Staate nichts vergeben wird? Und daß es anders nicht geschehen wird, dafür verbürgt sich das gewichtige Wort des Herrn Kultusministers v. Puttkamer, des ganzen Staatsministeriums, ja des Reichskanzlers selbst. Wir wissen zwar noch nicht, wie man solche Garantien von Rom erlangt: aber der „Reichsanzeiger“ wird sie künftig mittheilen, vielleicht auch die vorangegangene Korrespondenz mit den Bischöfen dem Publikum nicht ganz vorenthalten. Allein hier ist die unübersteigliche Grenze für unseren beschränkten Unterthanenverstand. So viel wissen wir doch (abgesehen vom kanonischen Recht) alle nach 50jähriger Erfahrung, daß Rom sich nicht der Bedingung fügt, die Gesetze des Staates schlechthin zu befolgen, am wenigsten unsere Maigesetze; das Zusagen der Art, weder den Bischof noch seinen Nachfolger ernstlich binden, weder der Papst noch seinen Nachfolger auf dem heiligen Stuhl. Eine Restitution der Bischöfe unter solcher Bedingung ist die evidenteste Unmöglichkeit, ist für die Rechtsverständigen ein Normalfall der unmöglichen Bedingung. Wären die Versprechungen der Bischöfe wirklich genügend, so sind sie für Rom unmöglich; sind sie für Rom annehmbar, so sind sie für den Staat ungenügend, weil sie weder staatsrechtlich noch völkerrechtlich binden. Mag übrigens die Aufgabe des Zentrums in dieser Diskussion eine schwere sein; die schwerste wird es sein, bei diesem Vorschlage ernst zu bleiben, dagegen noch spröde zu thun, und unter dem Zwang zum Ernst das Lächeln des Auguren zu unterdrücken, bei diesem Vorschlag, der dahin geht, für den Staat Alles aufzugeben, um von der Kirche ein Linsengericht, ein absolutes Nichts einzutauschen. Alles aufgeben heißt es, wenn man den unwandelbaren Grundsätzen Roms gegenüber die dauernde, unwandelbare Geltung unserer Staats-

Kirchengesetze und die moralische Bedeutung eines Richterspruchs solchen Transaktionen Preis giebt. Eine Selbsttäuschung ist es, wenn man glaubt, daß man nach solchem Wankelmuth in Preußen noch einmal zurückkommen könne auf die Autorität der Gesetze und der Gerichte auf einem Boden, auf welchem nur die idealen Mächte entscheiden. „Lernet Rom kennen!" muß man vor Allem denen zurufen, die uns solche Vorschläge bringen. Sie schlagen im Verein mit dem Zentrum munter und freudig auf den „Liberalismus" los: aber ziehen Sie den dünnen Vorhang der politischen Phrase hinweg, so werden Sie sehen, diese Schläge treffen den Staat Preußen und seine Dynastie, welche steht und fällt mit der gleichen Schutzherrlichkeit und der gleichen Achtung für die freiere wie für die strengere Richtung des Kirchenthums. Das orthodoxe Lutherthum eifert Hand in Hand mit dem Ultramontanismus wider jede Beschränkung des absoluten Kirchenregiments; aber ziehen Sie die Staatsgewalt hinweg, die zwischen beiden steht, wird unsere Kirche sich unmittelbar in der liebevollen Umarmung der Schwesterkirche befinden, zu deren Abwehr sie noch nicht genügend vorbereitet ist. Ein Theil unseres Klerus und seiner Patrone stimmt heute wie in früheren Menschenaltern freudig in den Ruf ein: die Religion ist die Kirche, die Kirche ist das Kirchenregiment, das Kirchenregiment ist Alles, — ohne daran zu denken, daß der Eine, dem dies verliehen ist, nicht der evangelische Pastor, sondern ein Anderer ist, der Anderes glaubt und ganz Anderes will. Der Traum von einer souveränen Selbstherrlichkeit eines lutherischen Kirchenregiments, in klerikal-sympathischen Zusammenwirken mit Rom, war ein Traum, aus dem viele Lutheraner erst im dreißigjährigen Kriege erwacht sind. Das Erwachen dieser Kirchthurmspolitik würde diesmal wohl ein anderes sein. Die evangelische Kirche würde wohl noch befähigt sein, sich der kräftigen Umarmung der Schwesterkirche zu erwehren, aber nur mit ganz anderen Opfern als bisher und um den Preis eines neuen Kampfes und Kirchenstreits, der vor 1848, ja vor 1840 zurück muß, um alle verlorenen Positionen wieder zu gewinnen, die unüberlegt preisgegeben worden. Wer die Kurie kennt, muß wissen, daß Rom seinen Bischöfen und Dienern nach Zeit und Ort wohl manches liebevolle Wort der Anerkennung und Achtung unserer Kirche gestattet, aber niemals eine liebevolle That. Eine freiwillige Anerkennung und Duldung hat Rom uns nie und nirgends an irgend einem Punkt der Erde zu Theil werden lassen anders als durch die Gesetze des Staats dazu gezwungen, und keine Linie weiter. Darum halten wir an unseren Staatsgesetzen fest und widerstehen solchen Anträgen, weil vor Allem wir evangelische Christen sind und Unterthanen des preußischen Staats, welche sich für die Folgen eines solchen Schritts verantwortlich wissen. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. v. Zedlitz: Der Kultusminister hat den ersten Theil unseres Antrages als einen politischen Fehler bezeichnet. Wir hielten es dagegen dem royalistischen und konstitutionellen Interesse für sehr gefährlich, in dem über die Rückberufung der Bischöfe nothwendig entstehenden Streit die Allerhöchste Person hineinzuzerren und suchten deshalb ausdrücklich festzustellen, daß es sich hier nur um einen Regiminalakt handelt. Der Art. 4 hat in vielen und auch in konservativen Wahlkreisen des Landes eine lebhafte und berechtigte Erregung hervorgerufen. (Sehr wahr!) Man faßt dort diesen Artikel nicht anders auf, als das Bekenntniß, der Schuld der Regierung gegen die Kirche. (Sehr wahr!) Deshalb machte auch der Artikel 4 auf meine Partei einen peinlichen Eindruck, der uns zur Ablehnung desselben geführt hätte, wenn nicht die in so wichtigen Fragen nothwendige ruhige und objektive Prüfung wenigstens einen großen Theil meiner politischen Freunde zu einem anderen Resultat geführt hätte. Ein Theil derselben läßt sich dagegen noch von ihrem ersten Eindruck leiten und ich fürchte, ihre Zahl ist durch die heutigen Reden vom Ministertische stark vermehrt worden. (Sehr richtig!) Es ist allerdings ein Zweck dieser Vorlage, unseren katholischen Mitbürgern eine geordnete Seelsorge zu ermöglichen, aber es ist auch ein Zweck derselben — und das hat der Kultusminister heute nicht genügend hervorgehoben — dieses Ziel erst zu erreichen, wenn die Anzeigepflicht vorher von der Kirche anerkannt ist und in dieser Hinsicht ein Nachgeben der Kurie stattgefunden hat. Nach der einen Seite ist Art. 4 Zweck, nach der anderen Seite ist er aber Mittel und zwar ist er, wie die Korrespondenz der Kurie mit der Regierung ergiebt, ein sehr wirksames Mittel. Auch viele staatstreue Katholiken haben mir erklärt, daß ohne den Art. 4 voraussichtlich ein Nachgeben der Kurie nicht zu erwarten sei. Der Art. 4 ist auch das Ergebniß der Verhandlungen, welche unser leitende Staatsmann mit den Vertretern der Kurie geführt hat. Deshalb haben wir Grund zu der Annahme, daß ohne Art. 4 die Vorlage ein todter Buchstabe bleiben wird. Die Strafbestimmungen der Maigesetze haben den Zweck, die Grundsätze, nach denen der Staat sein Verhältniß zur Kirche geregelt hat, zur Ausführung zu bringen. Es widerstrebt der staatlichen Ordnung, wenn ein Bischof diesen staatlichen Gesetzen nicht folgt. Die gebrochene Rechtsordnung wird aber gesühnt, wenn der Bischof sich nicht nur formell, sondern auch thatsächlich wieder den Gesetzen des Staates unterordnet. Diese Kautel ist aber in unserem Antrag aufgenommen. Bei richtiger Anwendung des Gesetzes wird der Primas von Polen und der Bischof dessen agitatorisches Treiben der Abg. v. Bennigsen geschildert hat, nie zurückberufen werden können. Ein anderes Verfahren wäre eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Landesherrn, dem der frühere Erzbischof von Köln fortgesetzt den geleisteten Eid gebrochen hat. (Pfui! im Zentrum.) Das steht im gerichtlichen Erkenntniß! (Redner verliest die bereits von Bennigsen zitirten Stellen.) Eine Rückberufung dieses Bischofs wäre auch eine Irreverenz gegen Kaiser und Reich. In dem Augenblicke, wo das Reich 1880 seine Steuer- und Militärverhältnisse konsolidiren wollte, hat dieser Bischof öffentlich zu einer Beseitigung der drückendenden Steuer- und Militärlast aufgefordert. (Heiterkeit.) Der leitende Minister wird konsequent und kräftig zur Ehre und Wohlfahrt Deutschlands weiter wirken und wir werden ihm wie bisher auch ferner darin Heerfolge leisten. Mit unserem Antrage werden wir für Art. 4 stimmen, jedoch giebt uns die Ablehnung des Art. 4 keinen Grund zur Ablehnung des ganzen Gesetzes. Die Ablehnung unseres Antrages macht uns aber Art. 4 unannehmbar und ebenfalls die ganze Vorlage mit einem solchen Art. 4. (Beifall rechts, Zischen im Zentrum.)

Abg. Virchow gegen Art. 4: Ich habe mit einem tiefen Gefühl von Verwunderung diese Rede in ihren verschiedenen Wandlungen verfolgt. Ich muß anerkennen, daß der Vorredner bis an die Grenzen des für ihn Möglichen gegangen ist, indem er den Bedenken Ausdruck gab, zu denen ihn dieser Gesetzentwurf veranlaßt. Ich habe dann nicht ohne große Bewunderung gesehen, mit welcher Kunst er uns klar gemacht hat, wie er trotz dieser Bedenken und der heutigen Rede des Kultusministers doch schließlich zu der Annahme kommt, es wäre einfacher gewesen, uns gleich zu sagen, daß die Sache sich wesentlich nur um den Fürsten Reichskanzler dreht (Heiterkeit), daß das Vertrauen, welches er diesem hohen Staatsmann entgegenbringt, ihn über alles hinwegsetzt, was geschehen kann. Da ich nicht beabsichtige, dieser Seite der Sache eine längere Ausführung zu geben, so darf ich gerade dem Herrn von Zedlitz, der eine so lebhafte Philippika gegen den Kardinal Ledóchowski gerichtet hat, daran erinnern, daß der große Staatsmann, dessen Thatkraft und Weisheit uns so weit gebracht hat, auch den Herrn von Ledóchowski auf den erzbischöflichen Stuhl von Posen geführt hat. Herr von Bismarck war es, der ihn gefunden hat und ihm verdanken wir diese Gabe, welche in der That in der Geschichte der Entwickelung des Kulturkampfes einen so großen Einfluß ausgeübt hat. Nun ist es in der That etwas erstaunlich zu hören, daß gerade diese, ich glaube die einzige Person, welche Bismarck protegirt hat, und die durch seine Protektion so vorwärts gekommen ist, diejenige ist, welche nunmehr unter allen Umständen von der Revocation ausgeschlossen werden soll. Ich bezweifle nicht, daß der Abg. v. Zedlitz und seine Freunde in Bezug auf das Detail besser eingeweiht sind. Von dem Ministertisch, wie von den Herren Rednern aber höre ich immer nur: „der Eine oder der Andere". Wenn ich nur wüßte, wer außer dem Herrn von Ledóchowski der Eine und wer der Andere ist. Man könnte dann einfach in das Gesetz hineinschreiben, der Eine oder der Andere (Heiterkeit) soll nunmehr von der Erfüllung der früheren Gesetzgebung ausgeschlossen sein. Ich möchte Niemanden verletzen, aber ich habe die Meinung, daß ein eigentlicher definitiver sicherer Friede mit der katholischen Kirche an sich nicht gemacht werden kann. Es widerspricht dies dem Wesen der katholischen Kirche und ich kann mich deshalb als Volksvertreter den gegebenen Verhältnissen entsprechend immer nur in ein gewisses Verhältniß des Waffenstillstandes hineindenken und mich fragen, wie läßt sich im Augenblick eine Gestaltung der öffentlichen Dinge machen, unter denen wir für eine gewisse Reihe von Jahren friedlich neben einander arbeiten können. Daß wir nicht auf die Dauer einen Frieden haben können, folgt aus dem Wesen der katholischen Kirche. Wenn ich die ganze Entwicklung der katholischen Kirche seit dem 4., 5. Jahrhundert bis auf die Neuzeit verfolge, muß ich anerkennen, was sie beansprucht ist in der That die Weltherrschaft und zwar nicht blos über die Gemüther, sondern auch über die Organisation, die sie sich geben will und der die Gläubigen unterworfen werden sollen. Diese Prämisse führt mit Nothwendigkeit dahin, wohin bis zum gewissen Maße das Papstthum bereits gekommen ist, nämlich zur weltlichen Herrschaft, und wenn die Gedanken der großen Päpste sich verwirklicht hätten, wäre Europa längst ein einziger Kirchenstaat geworden. Es handelt sich nicht um die Anzeigepflicht, sondern es stehen noch ganz andere Dinge in Frage, die uns bei Gelegenheit des Kulturkampfs beschäftigt haben. Jene berühmte Parität, von der Sie immer ausgehen, schwebt vollständig in der Luft, weil sie vorläufig ein Privilegium ist, welches Niemand weiter im Staate hat und weil in keiner andern Kirche wie in der Ihrigen, die Fragen der Organisation und Hierarchie zum Gegenstand des Dogma gemacht werden. Bei diesem Artikel 4 stehen wir an dem Punkt, wo wir Ihnen anerkennen sollen, daß auch die äußeren Organisationen der Kirche eine speziell göttliche Einrichtung sei, die nur von der Kirche geschaffen werden könne, und daß, indem wir mit Gesetzen dagegen angegangen sind, wir ein Verbrechen gegen die Kirche begangen haben. Dem Gedankengange des Herrn v. Zedlitz würde ich nachkommen können, wenn sein Vorschlag in der That so weit ginge als seine Interpretation. In Wirklichkeit steht nur darin, daß der Bischof seine Verpflichtung zur Anzeige anerkennt oder durch Handlungen seine Absicht an den Tag gelegt haben muß, dieser Pflicht zu genügen. Abg. v. Zedlitz meint, daraus folge auch, daß der Bischof auch den kirchlichen Gerichtshof und andere Dinge anerkannt habe. Davon hat er leider gar nichts geschrieben. (Abg. v. Zedlitz: Nach Maßgabe des Gesetzes.) Suaviter in modo. Ich fürchte, Herr v. Zedlitz hat über diesem suaviter vergessen, gewisse Dinge zu sagen, die er eigentlich fortiter in Gedanken hatte. Wenn Abg. von Zedlitz nur als Gesetzgeber so fortiter verführe, wie als Redner, wenn er, was er beredt uns dargelegt, in Amendements formulirt hätte, ließe sich viel Gutes daraus ersehen. Die Pflicht des Bischofs zur Anzeige wird noch gemildert durch den Zusatz: „wenn er durch Handlungen die Absicht an den Tag gelegt hat, das zu thun." Damit kommen Sie nicht weit. Der Mann schreibt z. B. in einem Privatbrief, er würde unter gewissen Umständen das thun und ein hochgestellter Staatsmann, der den Brief zu Gesicht bekommt, glaubt, es würde auch ausgeführt werden, hinterher findet jener Mann unübersteigliche Hindernisse, daß er die Sache doch nicht machen kann. Er hat vielleicht andere Aufträge von Rom bekommen. Ein Breve hält oft nicht viele Monate vor. Die königliche Staatsregierung stelle ich vor die Frage: Wie werden Sie die Lage auffassen, wenn der Konflikt möglicher Weise zum zweiten Male eintritt? Früher hat sie gesagt, man werde die Herren in ähnlicher Weise vor den Gerichtshof stellen und absetzen lassen. Es ist aber bedenklich in kurzer Zeit etwas noch einmal zu versuchen, was das erste Mal mit Erfolg abgeschlagen worden ist. Sind wir wirklich schon so weit gekommen, daß wir unter allen Bedingungen den Waffenstillstand abschließen müssen? Wir antworten darauf um so mehr mit Nein, als die Regierung nicht überzeugt ist, daß es sich jetzt darum handelt, einen auch nur länger dauernden Frieden herzustellen, sondern daß man nur zu einem bestimmten Verhältniß mit Rom kommen wolle. Wir haben sogar gehört, daß diese ganze Angelegenheit nur eine neue Form der alten Regierungskunst sein solle, wonach aus der Verquickung von kirchlichen und staatlichen Interessen eine gegenseitige Förderung hervorgehen soll. Dem Herrn Kultusminister möchte ich bemerken, daß wir, die wir die freiere Gesetzgebung für alle Kirchen verlangen, fern davon sind, die Formel Cavour's von der freien Kirche im freien Staat anzunehmen. Diese Formel war wohl in Italien, wo das Papstthum inmitten der Bevölkerung steht, zulässig; aber sie verlor jeden Sinn, wenn man sie auf andere Staaten übertrug. Auch die freie Kirche wird sich den Staatsgesetzen unterwerfen müssen, selbst wenn dieselben ihre Freiheit beschränken. Durch Vertrag die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate zu ordnen, halte ich für unmöglich. Eine Kirche, die unserem Staatsbewußtsein, unserm Staatsrecht gegenüber als vertragschließende Korporation auftritt, mag vielleicht sehr friedlich beginnen; wir wissen ja, wie lange dies Verhältniß dauert und die Herren von der protestantischen Seite, die uns so erfreuliche Reden von der einen christlichen Kirche gehalten haben, möchte ich daran erinnern, daß diese nur in ihren partikularen Köpfen existirt, daß sie aber von der katholischen Kirche nicht anerkannt wird. Die Vorstellungen, die uns die Herren Stroffer, Stöcker u. s. w. über diese Kirche entwickelt haben, sind sehr wohlmeinende Betrachtungen. aber absolut ohne Fundament für die Wirklichkeit; man müßte denn schon die Absicht haben, zur katholischen Kirche mit Sack und Pack überzugehen. (Heiterkeit, Unruhe rechts.) Diese Kirche, mit der sie jetzt paktiren wollen, ist die alte ecclesia militans, die ihre Waffen bisweilen unter ihrem Mantel verbirgt, aber niemals abgelegt hat. Wir sind deshalb außer Stande, diejenige Kirche als für uns maßgebend anzuerkennen, welche die Prinzipien der Intoleranz offen predigt, welche uns gegenüber mit der Prätension auftritt, daß sie jedes einzelne Gemüth so weit beherrschen will, um sie nur nach ihrer Meinung urtheilen und im Leben auch schließlich handeln zu lassen. Der Abg. v. Zedlitz und unsere Freunde mögen es uns verzeihen, wir halten in der That sehr große Dinge auf die Staatsautorität, weil das Wohlsein des Ganzen wesentlich auf dieser Autorität des Staates basirt. Sie (zum Zentrum) predigen umgekehrt, daß es eigentlich die Autorität der Kirche sei, auf deren Anerkennung das Wohl, die Sicherheit, der Friede (Widerspruch im Zentrum), — nun ja beides, aber doch der Kirche zuerst und dann erst des Staates beruht und wenn ein Konflikt entsteht, ist es doch immer die Kirche, welche entscheidet. Wir sind immer der Meinung gewesen, daß man sich auch ungerechten Gesetzen gegenüber unterwerfen müsse und sie anerkennen müsse. Das erkennen Sie eben nicht an, dieses Prinzip der absoluten Legalität, wie der Abg. Reichensperger sagte, wollen Sie nicht. Der Staat muß in erster Linie fordern: Du mußt dem Gesetze folgen. Wer das nicht anerkennen will, thut es auf seine eigene Gefahr. (Zuruf im Zentrum.) Ob ein einzelner Staatsbürger passiven Widerstand leistet oder ob das der Bischof auf seinem sogenannten Amtssitz thut, ist ein großer Unterschied. Wenn der Träger eines Amtes und eines so bedeutenden, als der Bischof einnimmt, von dem man bestimmte Einwirkungen auf andere Personen voraussetzen muß, passiven Widerstand leistet, so ist kein friedlicher Ausgang möglich und dann kann man sich der Konsequenz nicht entziehen, zu der wir durch die Maigesetzgebung gekommen sind, dann muß man sagen, Du bist nicht mehr fähig, ein solches Amt zu führen. Der Kultusminister hat auch heute noch die Tendenzen der Regierung in einem solchen Dunkel gelassen, daß auch freundlich gesinnte Abgeordnete, die sich nicht einfach aus bloßem Vertrauen auf die Person fügen, eigentlich sich nicht in den Plan der Regierung hineindenken können. In der ersten Lesung sagte der Minister, man müsse den diplomatischen Verhandlungen vertrauen, es würde sich schon der Fall finden, in dem die Voraussetzung der Regierung zutrifft; heute, wo wir etwas Näheres darüber erfahren sollten, wie die Regierung es thun wird, sagt der Minister, wir müssen das dem Reservatrecht der Krone überlassen, und bittet, daß wir es nicht zu weit durch Details beschränken. Die Regierung muß doch nun endlich einmal erklären: Akzeptirt sie das Amendement oder nicht? Das wird für die weitere Entwickelung der Dinge, wie ich glaube, sehr entscheidend sein. (Beifall links.)

Abg. Windthorst für Art. 4: Die sehr bezeichnende Erklärung von Bennigsen's über das, was er mit der Mehrzahl seiner Freunde zu thun bereit sei, und die nach dieser Erklärung vom Minister eingenommene reservirte Stellung des Kultusministers zu den einzelnen Anträgen, veranlassen mich in diesem gegenwärtigen Stadium der Berathung auch eine Reservation eintreten zu lassen. Ich erkläre, daß alle Abstimmungen, die wir gemacht haben und machen werden, nur eventuelle, interimistische sind, und daß wir über unsere Schlußabstimmung uns erst entscheiden werden, wenn wir wissen, wie das Gesetz lautet. Alle jetzigen Abstimmungen entscheiden an sich nichts, und daraus folgt, daß wir, um freie Bewegung zu erhalten, interimistisch selbst solche Anträge akzeptiren können, die wir für unzulässig halten. (Hört! Hört!) Das ist die Nutzanwendung dessen, was ich vom Abg. Richter gelernt habe. Jetzt komme ich zur heutigen Diskussion, und da muß ich gestehen, wenn die Sache nicht so ernst und für die Kirche so wichtig wäre, so würde ich zu meinen Freunden sagen, lasset uns gehen, schüttelt den Staub von euren Füßen, hier ist keine Stelle für uns. Herr v. Bennigsen, den der Minister wahrscheinlich wegen seiner Schlußworte für sehr staatsmännisch hält, Dr. Gneist, v. Zedlitz und Virchow haben in einem Tone gesprochen, der jede versöhnliche Absicht ausschließt; Herr v. Bennigsen hat es nicht verschmäht, an die Leidenschaften zu appelliren. Die Herren glauben, daß die öffentliche Meinung ihnen zur Seite stehe. Es ist ja schwer zu sagen, was die öffentliche Meinung ist, wenn ich aber über dieselbe zweifelhaft war, so hat das Auftreten der Herren mir den Beweis geliefert, daß nicht die öffentliche Meinung sie bestimmt, sondern daß sie versuchen, auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Dr. Gneist und Dr. Virchow haben in allergehässigster Form den Gegensatz zwischen Protestaten und Katholiken hervorgehoben. (Unruhe links.) Das war ein Appell an die protestantischen Massen, die nicht wissen, um was es sich handelt. Sie werfen der katholischen Kirche Intoleranz vor! Ja wohl, sie ist intolerant, weil sie glaubt, im Besitz der Wahrheit zu sein. (Große Unruhe links, laute Unterbrechungen.) Herr Präsident, ich bitte um Schutz gegen diese Leute. (Große Heiterkeit.) Sie glauben auch die Wahrheit zu haben. (Rufe: Nicht allein!) Wer zweifelt daran? Zwei Wahrheiten giebt es nicht, der Streit über dieselbe muß innerhalb der Grenzen der Wissenschaft geführt werden. Wir wollen unsere Wahrheit für die Welt geltend machen, thun Sie es auch; das ist der Kampf um die Weltherrschaft. Der Staat muß beiden Konfessionen vollständig freie Bewegung lassen. In Deutschland sind beide Konfessionen gleichberechtigt, das ist der Boden, den wir festhalten wollen. Die abweichenden Meinungen innerhalb der einzelnen Kirchen werden auf dem Wege der Wissenschaft entschieden. Gerade die Professoren kämpfen, wie wir an Dr. Gneist und Virchow gesehen haben, mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig wäre, gegen den Glauben. Auf den Schulen steckt das Gift. (Abg. Richter ruft: Es lebe die Dummheit!) Abg. Windthorst fährt fort: Ich glaube, das verdient einen Ordnungsruf. — Präsident v. Köller: Es werden häufig Zwischenrufe laut, ich halte dieselben auch für berechtigt, einzelne Redner lieben es ja auch, besonders auf dieselben zu antworten, zu einem Dialog darf das aber nicht ausarten. (Abg. Windthorst: Nicht gegen die Zwischenrufe an sich, sondern gegen ungeeignete Zwischenrufe habe ich um Schutz gebeten.) Präsident v. Köller: Bitte, fahren Sie jetzt in Ihrer Rede fort. (Heiterkeit.) — Redner fährt fort: Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Universitäten die Brutstätten des Kulturkampfes sind. Virchow meint, daß man Freiheit geben müsse, wo es sich um Dogmen handelt, nicht aber in Bezug auf Institutionen, die nicht auf Dogmen beruhen. Die Institution der Bischöfe beruht auf einem Dogma, der Papst ist der Nachfolger des Apostels Petrus, des Nachfolgers des Herrn, er ist der Träger der kirchlichen Lehre. Der Herr Justizminister hat die Gründe, warum die gesetzlichen Ermächtigungen zur Zurückberufung der Bischöfe nöthig seien, weitläufig auseinandergesetzt. Wir sind gewöhnt, von dem Herrn Minister die scharfsinnigsten Deduktionen zu hören, seine heutigen verdienen aber dieses Prädikat nicht. Es bedurfte nicht des Hinweises auf das jus eminens der Begnadigung des Souveräns, es ist der Ausdruck der königl. Macht: die Strafe und ihre Folgen voll und ganz zu tilgen. Auf keinen Fall steht in der Verfassung ein Wort, das den Monarchen hindert, die Bischöfe voll und ganz zu begnadigen. und da wird der Herr Minister zugestehen müssen, daß mit der Begnadigung auch alle Folgen der Verurtheilung wegfallen. Die Erledigung des Bischofssitzes ist die Folge eines rechtlichen Strafurtheils, folglich kann der Wiedereintritt in das Amt durch die königliche Begnadigung ausgesprochen werden, um so mehr als für die kirchlichen Behörden die Erledigung nie bestanden hat. Ich dächte das ist luce clarius. Wird der Artikel also verworfen, so ist die Regierung gar nicht gehindert, die Begnadigung voll und ganz eintreten zu lassen. Ich muß aber gestehen, daß die Regierung durch die Skrupulosität des Justizministers selbst eine Barrière errichtet hat, deren Beseitigung nothwendig ist. Wenn man an die Ausübung des Gnadenrechts der Zurückberufung der Bischöfe Bedingungen knüpft, so ist das ein evidenter Versuch, das jus eminens der Begnadigung in unzulässiger Weise zu beschränken. (Widerspruch.) Die Angriffe auf den Erzbischof von Köln und den Kardinal Ledochowski sollten die freie Entschließung der Majestät beschränken und eine öffentliche Meinung künstlich erzeugen. Nachdem ein Herr, der sich zur Heerfolge des Fürsten Bismarck bekannt, in einer so maßlosen Weise gegen diese ehrwürdigen Greise sich ergangen hat, muß ich meines Theils meine und meiner Freunde und der ganzen katholischen Bevölkerung und aller honetten Protestanten (Oho!) Meinung dahin aussprechen, daß diese Invektiven durchaus nicht begründet sind; für mich und meine Freunde sind diese Herren die ehrwürdigen Zeugen für die Wahrheit, die modernen Märtyrer (Heiterkeit) in dem Kampfe gegen den modernen Unglauben. Die Bischöfe haben den Gesetzen, welche sie in ihrem Gewissen nicht anerkennen können, passiven Widerstand entgegengesetzt, und wenn sie dafür vom Auslande freundliche Zurufe bekommen, so nehmen sie sie dankend an. Das nennen wir keine Agitation, und auch v. Bennigsen sollte das nicht thun, denn er weiß ja als Präsident des Nationalvereins recht gut, was eigentlich Agitatieon ist, und wie loyal es damals war, die Zurufe der Demokraten der ganzen Welt entgegenzunehmen. (Heiterkeit links.) Den Erzbischof von Köln will man nicht zurückberufen, aber den Oberbürgermeister von Köln, der im politischen Kampfe verurtheilt war, hat man zurückgerufen und zu hohen Aemtern gelangen lassen. (Zuruf: Er war doch vorher nicht im Amt!) Bei Kirchenfürsten ist es eine andere Sache. Wenn man den Frieden will, dann soll man die geeigneten Mittel anwenden und es würde keinen schöneren, das katholische Volk tiefer erfassenden Einduck geben, als wenn der Kölner Dom im September (Aha!) in Gegenwart des Kaisers und des Erzbischofs von Köln eingeweiht wird. Freilich wer eine advokatische Politik treibt, kann solche großen Gesichtspunkte nicht begreifen; in diesem Falle muß ich anerkennen, daß die Staatsregierung eine solche großartige Auffassung gehabt hat. Aber es geht häufig so, so große Konzeptionen werden von den Kleinen nicht verstanden; und es zeigt sich auch hier, daß man die Geister leicht heraufbeschwört, als wieder bannt. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wenn Artikel 4 nicht darin bleibt, so hat das Gesetz keine Bedeutung. Das hat der Minister bis jetzt wenigstens anerkannt; ob es dabei bleiben wird, werden wir sehen, wenn er aus der Reserve heraustritt. Wenn eine Fraktion, die den intimsten Rath des Reichskanzlers, der täglich berichtet und Aeußerungen hört, der sich selbst einmal als den Notenhalter bezeichnet hat (Heiterkeit), in ihrer Mitte hat, in dieser Weise sich verhält, wenn der Reichskanzler in seinen Depeschen sagt, er glaube nicht an den Ernst der Kurie, Frieden zu machen, weil man das Zentrum nicht bändigt, so sage ich, ich glaube

nicht an den Ernst des Reichskanzlers, so lange er die freikonservative Partei nicht bändigt (Heiterkeit). Hinter der Anzeigepflicht wollen die Herren nur ihre Unzufriedenheit verbergen; Gneist setzte auseinander, daß es mit der Anzeigepflicht gar nichts auf sich habe; überall will der Staat seine Hand im Spiel haben, er will die Geistlichen auf den Staatsschulen, auf denen es so zugeht, wie ein Erlaß des Kultus-Ministers es darstellt, und Universitäten bilden, sie müssen sich einem Kulturexamen in den Wissenschaften unterwerfen, die hauptsächlich benutzt werden, um den Zöglingen den letzten Rest positiven Glaubens auszutreiben, und dann müssen sie stets beim Oberpräsidenten benannt werden, wenn sie in ein Amt kommen. Warum haben Sie denn ein solches Mißtrauen gegen Ihren Heerführer, daß Sie ihn durch diese Klausel binden zu müssen glauben. (Ruf: Er kann sterben!) In dem Jahr doch wohl nicht, wo dieses Gesetz gilt, denn auch die Fristbestimmung haben Sie nicht zu unseren Gunsten, sondern zur Kontrolle des Fürsten Bismarck hineingebracht. Diese Klausel ist also antimonarchisch und antibismarckisch. Die Interpretation, welche ihr der Abg. von Zedlitz gegeben hat, beweist, daß es sich hier um Anerkennung der ganzen Maigesetze handelt; sie ist kein Formale im Gneist'schen Sinne. Mit dieser Klausel im Artikel 1 und 4 stimmen wir gegen das ganze Gesetz. (Abg. Lauenstein: Interimistisch!) Nein, definitiv. Sie werden zwar desto stärker auf Annahme der Klausel dringen, ich hoffe aber auf ihre Ablehnung in dritter Lesung; deshalb werde ich mich in zweiter Lesung trotz Annahme des Antrages Zedlitz für das große Prinzip der Rückführung der Bischöfe aussprechen. Wird in dritter Lesung die Klausel beibehalten, so stimme ich in der Schlußabstimmung gegen das ganze Gesetz. (Beifall im Zentrum.)

Nach dem Schluß der Diskussion verwahrt sich Abgeordneter Virchow persönlich gegen den Vorwurf Windthorst's, er habe in gehässiger Weise die katholische Kirche angegriffen. Das Gehässige habe in den Thatsachen, nicht in seiner Darstellung gelegen. Dagegen habe Windthorst seine und Gneist's Stellung als Professoren zu einem gehässigen Angriff auf die Schulen benutzt.

Abg. v. Jaždžewski erklärt, daß die Abstimmungen der Polen bis zur Schlußabstimmung über die ganze Vorlage nur als eventuelle zu betrachten sind.

In der Abstimmung wird darauf der Antrag Brüel gegen die Stimmen des Zentrums abgelehnt, dagegen der Antrag Stengel angenommen. (Für denselben stimmen die Freikonservativen, ein Theil der Konservativen, die Nationalliberalen mit Ausnahme Gneists und die Fortschrittspartei; gegen denselben das Zentrum und ein Theil der Konservativen, ferner die Abgg. Dr. Loewe, Berger, Falk.) Schließlich wird Art. 4 mit dem Antrage Stengel in namentlicher Abstimmung mit 252 gegen 150 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen Zentrum, Polen, Konservative und Freikonservative mit Ausnahme der freikonservativen Abgeordneten Spangenberg, von Tiedemann, Dr. Wehr, von Dziembowski, Ludendorf, Vopelius, die konservativen Abgg. von Meyer (Arnswalde), von Puttkamer, Graf zu Eulenburg, Bitter, v. Kamecke und der Abg. Hobrecht; dagegen stimmen die Nationalliberalen und die Fortschrittspartei. Abg. Schellwitz enthält sich der Abstimmung.

Schluß 5¼ Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag 11 Uhr. (Fortsetzung der heutigen Berathung.)

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 21. Juni. (Schluß-Course.) Fest. Lond. Wechsel 20,485. Pariser do. 80,97. Wiener do. 173,95. K.-M. St.-A. 147. Rheinische do. 159⅝. Hess. Ludwigsb. 101. K.-M.-Pr.-Anth. 132½. Reichsanl. 100. Reichsbank 149½. Darmstb. 148. Meininger B. 97¼. Oest.-ung. Bk. 721,00. Kreditaktien*) 246⅛ Silberrente 64¼. Papierrente 64. Goldrente 77⅜. Ung. Goldrente 95½. 1860er Loose 127¼. 1864er Loose 313,50. Ung. Staatsl. 220,20. do. Ostb.-Obl. II. 87½. Böhm. Westbahn 197¾. Elisabethb. 165⅜. Nordwestb. 146⅜. Galizier 239½. Franzosen*) 249. Lombarden*) 72¾. Italiener —. 1877er Russen 95⅝. II. Orientanl. 61¾. Zentr.-Pacific 110⅝. Diskonto-Kommandit —. Elbthalbahn —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 246¾, Franzosen 245¾, Galizier —, ungarische Goldrente 95⅜, II. Orientanleihe —,—, 1860er Loose —, III. Orientanleihe $61\frac{1}{16}$, Lombarden —, Schweizer. Zentralbahn —, Mainz-Ludwigshafen —, 1877er Russen 94.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 21. Juni. (Schluß-Course.) Unbelebt, Spekulationspapiere und Renten behauptet, Montanwerthe matt, Franzosen steigend.

Papierrente 73,90. Silberrente 74,30. Oesterr. Goldrente 89,40. Ungarische Goldrente 110,47½. 1854er Loose 122,20. 1860er Loose 133,25. 1864er Loose 174,50. Kreditloose 180,50. Ungar. Prämienl. 114,20. Kreditaktien 283,30. Franzosen 286,40. Lombarden 83,80. Galizier 275,50. Kasch.-Oderb. 131,00. Pardubitzer 131,25. Nordwestbahn 169,00. Elisabethbahn 191,20. Nordbahn 2495,00. Oesterreich-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 112,80. Anglo-Austr. 136,50. Wiener Bankverein 136,60. Ungar. Kredit 268,00. Deutsche Plätze 56,95. Londoner Wechsel 117,10. Pariser do. 46,30. Amsterdamer do. 96,60. Napoleons 9,32½. Dukaten 5,54. Silber 100,00. Marknoten 57,50. Russische Banknoten 1,25. Lemberg-Czernowitz 168,20. Kronpr.-Rudolf 162,00. Franz-Josef 170,20.

Newyork, 20. Juni. (Schlußkurse.) Wechsel auf London in Gold 4 D. 85¼ C. Wechsel auf Paris 5,19⅜. 5pCt. fund. Anleihe 103⅛. 4pCt. fundirte Anleihe von 1877 108¾, Erie-Bahn 37⅜, Central-Pacific 114½, Newyor. Centralbahn 128¼.

Berlin, 21. Juni. Die Vorwoche hatte in günstiger Stimmung verhältnißmäßig hoch geschlossen; die auswärtigen Börsen lehnten sich allerdings an diese Besserung an und setzten ihrerseits die Notirungen entsprechend herauf, boten aber keine genügende Anregung für eine Fortsetzung der Hausse. Diese ward an der hiesigen Börse sofort von einigen größeren Spekulanten in die Hand genommen, und Franzosen und russische Anleihen unter sehr lebhaftem Treiben heraufgesetzt und in größten Summen gehandelt. Franzosen zogen auf die Nachrichten von den Bauten der Staatsbahn 9 M. an, russische Anleihen, unter denen sich neueste u. Orientanleihen der besten Beachtung erfreuten, etwa ⅛ pCt. Auch russische Noten bedangen ⅛ Mark mehr. Ebenso begegneten russische Pfandbriefe, Prämien-Anleihen und Eisenbahn-Obligationen bester Beachtung. Dagegen setzten Kreditaktien schwächer ein, erholten sich aber rasch. Auf dem übrigen Spekulationsmarkte herrschte im ganzen Stille. Selbst Laurahütte, Diskonto-Kommandit-Antheile und Galizier waren wenig beachtet; deutsche Eisenbahnwerthe, namentlich Freiburger, schwach. Auch ungarisch-österreichische und rumänische Rente konnte nur als mäßig behauptet gelten, und lagen im Ganzen still. Wenig belebt erschienen auch die gegen baar gehandelten Aktien. Ebenso fehlte dem Anlagemarkte größere Theilnahme. Nur ausländische Eisenbahn-Obligationen fanden etwas regere Nachfrage. Die zweite Stunde verlief unter mäßigen Schwankungen recht still; auch Galizier und Laurahütte fanden einige Beachtung. Sehr fest blieben russische Anleihen. — Per Ultimo notirte man Franzosen 496—501—499, Lombarden 146,50 bis 147, Kredit-Aktien 492,50—5—3,50, Diskonto-Kommandit-Antheile 176,25—6,60—6,50, Passage-Prioritäten 97,25 bez. und Gd., Breslau-Warschauer 104,50 Geld, Schwedische Pfandbriefe 93 bez. und Gd. Neue ungarische Pfandbriefe 97 bez. und Gd. — Der Schluß war fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 21. Juni 1880.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,60 bz
do. neue 1876	4	100,10 bz B
Staats-Anleihe	4	99,90 bz G
Staats-Schuldsch.	3½	97,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	103,60 bz
do. do.	3½	94,30 B
Schldv. d. B. Kfm.	4½	102,00 B
Pfandbriefe:		
Berliner	5	108,60 bz G
do.	4½	103,80 bz
Landsch. Central	4	99,75 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	93,00 bz G
do. neue	3½	91,50 G
do.	4	99,70 bz
do. neue	4½	103,25 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	91,30 bz
do.	4	99,25 bz B
do.	4½	101,30 G
Pommersche	3½	91,25 bz G
do.	4	99,40 bz B
do.	4½	102,10 bz G
Posensche, neue	4	100,00 G
Sächsische	4	100,00 B
Schlesische altl.	3½	
do. alte A. u. C.	4½	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	92,50 G
do.	4	99,40 bz
do.	4½	100,20 bz
do. II. Serie	5	
do. neue	4	
do.	4½	103,40 G
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	99,75 bz
Pommersche	4	99,70 G
Posensche	4	99,60 G
Preußische	4	99,50 G
Rhein- u. Westfäl.	4	100,00 G
Sächsische	4	100,20 B
Schlesische	4	100,50 G
Souvereignes		20,38 G
20-Franksstücke		16,22 bz B
do. 500 Gr.		
Dollars		4,20 G
Imperials		16,17 G
do. 500 Gr.		
Fremde Banknoten		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,00 bz G
Oesterr. Banknot.		174,40 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl.		218,15 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	143,25 bz
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	280,10 G
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	133,20 bz G
do. 35 fl. Obligat.	—	176,00 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	135,10 bz G
Braunschw. 20thl.-L.	—	98,75 bz G
Brem. Anl. v. 1874	4	
Cöln.-Md.-Pr. Anl.	3½	132,40 bz
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	127,00 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	119,25 G
do. II. Abth.	5	117,50 G
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	187,75 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	186,00 B
Mecklenb. Eisenbsch.	3½	91,50 bz G
Meininger Loose	—	26,80 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	123,60 G
Oldenburger Loose	3	152,90 bz
D.-G.-C.-B.-Pf 110	5	107,50 G
do. do.	4½	103,50 bz B
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,30 bz G
do. do.	4½	101,00 G
Mein. Hyp.-Pf.	4½	100,90 bz
Nrdd. Grdcr.-H.-A.	5	99,25 bz
do. Hyp.-Pfdbr.	5	99,50 B

Pomm. H.-B. I. 120	5	104,50 B
do. II. IV. 110	5	102,25 B
Pomm. III. rkz. 100	5	99,80 bz G
Pr. B.-C.-H.-Br. rz.	5	108,25 bz G
do. do. 100	5	102,25 B
do. do. 115	4½	105,50 bz G
Pr. C.-B.-Pfdbr. kd.	4½	
do. unk. rückz. 110	5	112,70 bz
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	104,90 bz
do. do. 110	5	105,75 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	104,25 bz G
do. do.	4½	104,20 G
Stettiner Nat.-Hyp.	5	101,40 bz G
do. do.	4½	100,40 bz G
Kruppsche Obligat.	5	107,75 bz G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	100,00 G
Norweger Anleihe	4½	102,50 bz G
Newyork. Std.-Anl.	6	118,60 G
Oesterr. Goldrente	4	77,60 bz
do. Pap.-Rente	4⅕	64,00 bz G
do. Silber-Rente	4⅕	64,30 bz G
do. 250 fl. 1854	4	116,75 bz B
do. Cr. 100 fl. 1858	—	341,50 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	127,75 bz
do. do. v. 1864	—	312,50 G
Ungar. Goldrente	6	95,60 bz
do. St.-Eisb. Akt.	5	92,50 bz
do. Loose	—	220,25 bz
do. Schatzsch. I.	6	
do. do. kleine	6	
do. do. II.	6	
Italienische Rente	5	87,25 bz
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	50,50 G
Russ. Centr.-Bod.	5	82,30 bz
do Engl. A. 1822	5	91,50 bz
do. do. A. v. 1862	5	91,50 bz G
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	93,30 bz
Russ. cons. A. 1871	5	93,30 bz
do. do. 1872	5	93,30 bz
do. do. 1873	5	93,75 bz
do. do. 1877	5	95,00 B
do. Boden-Credit	5	84,75 bz B
do. Pr.-A. v. 1864	5	156,00 bz G
do. do. v. 1866	5	152,40 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	62,60 G
do. 6. do. do.	5	88,50 bz G
do. Pol. Sch.-Obl.	4	81,70 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfdbr. III. E.	5	66,80 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	58,20 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	11,20 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	30,00 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 3 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	173,90 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	173,05 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	217,30 bz
do. 100 R. 3 M.	215,90 bz
Warschau 100 R. 8 T.	217,75 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3, Frankfurt a. M. 4, Hamburg —, Leipzig —, London 2½, Paris 2½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	106,50 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	40,00 B
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	48,40 bz G
Berl. Handels-Ges.	4	104,00 bz G
do. Kassen-Verein.	4	169,00 B
Breslauer Disk.-Bk.	4	93,90 B
Centralbk. f. B.	4	13,00 bz G
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	88,00 B
Cöln. Wechslerbank	4	99,60 bz
Danziger Privatb.	4	110,60 G
Darmstädter Bank	4	148,25 bz G
do. Zettelbank	4	106,25 G
Dessauer Creditb.	4	77,50 bz B
do. Landesbank	4	119,00 B
Deutsche Bank	4	140,00 bz B
do. Genossensch.	4	111,00 G
do. Hyp.-Bank.	4	91,75 G
do. Reichsbank.	4½	149,90 bz G
Disconto-Comm.	4	176,30 bz G
Geraer Bank	4	81,00 B
do. Handelsb.	4	53,50 bz G
Gothaer Privatbk.	4	102,00 B
do. Grundkredb.	4	93,75 bz G
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	101,00 bz G
Leipziger Creditb.	4	145,00 G
do. Discontob.	4	94,50 bz G
Magdeb. Privatb.	4	112,00 bz
Mecklb. Bodencred.	fr.	64,50 G
do. Hypoth.-B.	4	74,50 G
Meining. Creditbk.	4	97,10 bz G
do. Hypothekenbk.	4	92,00 bz G
Niederlausitzer Bank	4	97,75 bz B
Norddeutsche Bank	4	160,50 bz G
Nordd. Grundkredit	4	51,00 bz G
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	97,00 G
Posen. Landwirthsch	4	67,50 G
Posener Prov.-Bank	4	113,00 G
Posener Spritaktien	4	46,75 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	91,75 bz G
do. Centralbdn.	4	129,90 bz
do. Hyp.-Spielh.	4	103,80 B
Produkt.-Handelsbk	4	76,50 G
Sächsische Bank	4	118,00 bz B
Schaaffhaus. Bankv.	4	90,00 bz B
Schles. Bankverein	4	105,75 G
Südd. Bodenkredit	4	132,00 bz B

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	141,50 bz G
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Bauges.	4	63,20 G
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	4,10 bz G
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	60,00 bz G
Dortmunder Union	4	9,00 bz G
Egells Masch.-Akt.	4	33,25 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	36,50 G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	66,50 bz
Gelsenkirch.-Bergw.	4	123,00 bz B
Georg-Marienhütte	4	93,75 bz G
Hibernia u. Shamr.	4	91,50 bz G
Immobilien (Berl.)	4	81,00 G
Kramsta, Leinen-F.	4	97,75 B
Lauchhammer	4	38,90 bz
Laurahütte	4	120,10 bz
Luise Tiefb.-Bergw.	4	60,50 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	130,10 bz
Marienhüt. Bergw.	4	75,00 bz
Menden u. Schw. B.	4	90,00 bz B
Oberschl. Eis.-Bed.	4	58,00 bz
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	77,10 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	42,25 G
Redenhütte cons.	4	176,50 G
Rhein.-Nass. Bergw.	4	90,00 bz G
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	21,00 B
U. d. den Linden	4	
Wöhlert Maschinen	4	48,90 B

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	31,25 bz B
Altona-Kiel	4	154,00 G
Bergisch-Märkische	4	110,10 bz
Berlin-Anhalt	4	116,40 bz
Berlin-Dresden	4	19,40 bz
Berlin-Görlitz	4	24,90 bz G
Berlin-Hamburg	4	209,00 bz G
Brl.-Potsd.-Magd.	4	98,80 bz G
Berlin-Stettin	4¾	115,30 bz G
Bresl.-Schw.-Frbg.	4	107,00 bz
Cöln-Minden	6	147,10 bz
do. Lit. B.		
Halle-Sorau-Guben	4	25,40 bz
Hann.-Altenbeken	4	
do. II. Serie		
Märkisch-Posener	4	29,20 bz
Magd.-Halberstadt	4	147,25 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Münster-Hamm	4	99,60 G
Niederschl.-Märk.	4	99,70 B
Nordhausen-Erfurt	4	28,00 bz
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	187,25 bz
do. Lit. B.	3½	153,50 bz
do. Lit. C.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	57,60 bz
Rechte Oderuferb.	4	142,70 bz
Rheinische	4	159,10 bz
do. Lit. B. v. St. gar.	4	98,75 bz G
Rhein-Nahebahn	4	18,00 bz B
Stargard-Posen	4½	103,00 bz B
Thüringische	4	161,25 G
do. Lit. B. v. St. gar.	4	98,80 bz
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	105,75 bz G
Weimar-Geraer	4½	52,60 bz
Albrechtsbahn	5	27,90 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	121,90 bz
Aussig-Teplitz	4	203,50 G
Böhm. Westbahn	5	99,00 bz G
Brest-Grajewo	5	
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	77,75 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	82,60 bz G
Kais. Franz Joseph	5	73,70 bz G
Gal. (Karl Ludwig.)	5	120,60 bz
Gotthard-Bahn 80%	6	53,50 bz
Kaschau-Oderberg	5	57,00 bz
Ludwigsb.-Bexbach	4	204,10 bz G
Lüttich-Limburg	4	15,00 bz
Mainz-Ludwigsh.	4	100,80 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.-frz. Staatsb.	5	498,00 bz
do. Nordw.-B.	5	293,00 bz
do. Litt. B.	5	324,00 bz G
Reichenb.-Pardubitz	4½	57,10 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	70,50 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	55,50 bz
Russ. Staatsbahn	5	145,75 G
Schweizer Unionb.	4	25,50 bz G
Schweizer Westbahn	4	21,30 G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	89,00 B
Vorarlberger	5	
Warschau-Wien	4	255,75 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	52,25 bz G
Berlin-Görlitzer	5	82,25 bz G
Breslau-Warschau	4	
Halle-Sorau-Gub.	5	96,75 bz G
Hannover-Altenbek.	5	
do. II. Serie	5	
Märkisch-Posen	5	102,75 bz G
Magd.-Halberst. B.	3½	91,50 bz G
do. do. C.	5	122,25 bz G
Marienb.-Mlawka	5	89,75 bz G
Nordhausen-Erfurt	5	94,50 bz G
Oberlausitzer	5	41,75 bz G
Oels-Gnesen	5	42,10 G
Ostpreuß. Südbahn	5	97,90 bz G
Posen-Creuzburg	5	72,00 bz G

Rechte Oderuf. Bahn	5	141,50 bz G
Rumänische	8	126,00 bz B
Saalbahn	3	
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	80,90 bz
Weimar-Geraer	5	37,00 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	100,90 G
do. do. II.	5	101,75 bz
do. do. III.	5	101,75 bz
Berg.-Märkische I.	4½	102,60 bz
do. II.	4½	102,60 bz
do. III. v. St. g.	3½	91,50 G
do. do. Litt. B.	3½	91,50 G
do. do. Litt. C.	3½	88,50 B
do. IV.	4½	102,60 bz
do. V.	4½	102,60 bz
do VI.	4½	103,10 G
do. VII.	4½	102,80 G
Aachen-Düsseldf. I.	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	99,30 B
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	
do. do. II.	4½	102,50 bz G
do. Nordb. Fr. W.	5	103,00 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	
do. Litt. B.	4½	102,75 G
Berlin-Görlitz	5	102,75 B
do. do. Litt. B.	4½	101,70 bz B
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	99,60 G
do. do. C.	4	99,60 bz G
do. do. D.	4½	102,60 B
do. do. E.	4½	101,70 bz G
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	99,50 G
do. do. III.	4	99,50 G
do. IV. v. St. g.	4½	
do. VI. do.	4	99,50 bz
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	102,00 G
do. do. Litt. G.	4½	102,90 G
do. do. Litt. H.	4½	102,90 G
do. do. Litt. I.	4½	102,90 G
do. do. 1876	5	106,00 bz
Cöln-Minden IV.	4	99,60 bz G
do. do. V.	4	99,60 bz G
do. do. VI.	4½	101,50 G
Halle-Sorau-Guben	4½	103,75 bz
do. do. C.	4½	103,80 G
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	103,00 G
Magd.-Halberstadt	4½	101,60 G
do. do. de 1865	4½	101,60 G
do. do. de 1873	4½	101,60 G
do. Leipz. A.	4½	103,10 B
do. do. B.	4	99,30 bz G
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	
Niederschl.-Märk. I.	4	
do. II. a 62½ thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	99,70 bz
do. do. III conv.	4	99,70 B
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	100,00 B
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	91,80 bz
do. F.	4½	
do. G.	4½	103,10 bz
do. H.	4½	103,70 bz
do. v. 1869	4½	
do. v. 1873	4	99,50 G
Oberschles. v. 1874	4½	
Brieg-Neisse	4½	102,25 G
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	102,75 G
do. do. III.	4½	102,75 G
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,30 G
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,70 bz
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	102,00 bz
do. v. 1862, 64	4½	102,00 bz
do. v. 1865	4½	102,00 bz
do. 1869, 71, 73	4½	102,25 B
do. v. 1874,	5	100,30 G
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	103,80 G
do. II. do.	4½	103,80 G
Schlesw.-Holstein	4½	
Thüringer I.	4	99,70 G
do. II.	4½	
do. III.	4	99,70 G
do. IV.	4½	103,50 bz
do. VI.	4½	103,50 bz

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	86,50 bz
Gal. Karl-Ludwig I.	5	90,70 B
do. do. II.	5	89,30 G
do. do. III.	5	88,50 G
do. do. IV.	5	88,60 G
Lemberg-Czernow. I.	5	78,70 bz
do. II.	5	82,80 bz
do. III.	5	78,50 bz
do. IV.	5	77,10 bz
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	29,00 G
Mainz-Ludwigsb.	5½	
do. do.	3	
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	378,75 G
do. Ergänzsb.	3	363,00 bz
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	103,75 bz
do. II. Em.	5	103,75 bz
Oesterr. Nordwest.	5	86,80 bz
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	86,00 bz
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	78,00 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	82,70 G
do. do. 1869	5	81,70 bz
do. do. 1872	5	81,50 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	94,70 bz
Reichenb.-Pardubitz	5	83,70 bz
Südösterr. (Lomb.)	3	269,75 bz
do. do. neue	3	269,75 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	93,00 bz
Brest-Grajewo	5	90,75 bz
Charkow-Asow g.	5	97,25 bz
do. in Lstr. a 20 40	5	91,30 G
Chark.-Krementsch.	5	94,40 bz
Jelez-Orel, gar.	5	95,75 bz
Koslow-Woron. gar	5	97,75 bz
Koslow-Woron. Ob.	5	86,00 bz
Kursk-Chark. gar.	5	96,50 G
K.-Chark-As. (Obl.)	5	86,25 bz
Kursk-Kiew, gar.	5	99,90 bz
Losowo-Sewast.	5	84,75 B
Mosko-Rjäsan	5	104,00 bz
Mosk.-Smolensk	5	97,00 bz
Schuja-Iwanow.	5	96,00 bz
Warschau-Teresp.	5	98,40 bz
do. kleine	5	98,40 G
Warschau-Wien II.	5	101,20 bz
do. III.	5	101,20 bz
do. IV.	5	100,25 bz
Zarskoe-Selo	5	84,00 bz

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. [E. Röstel] in Posen.